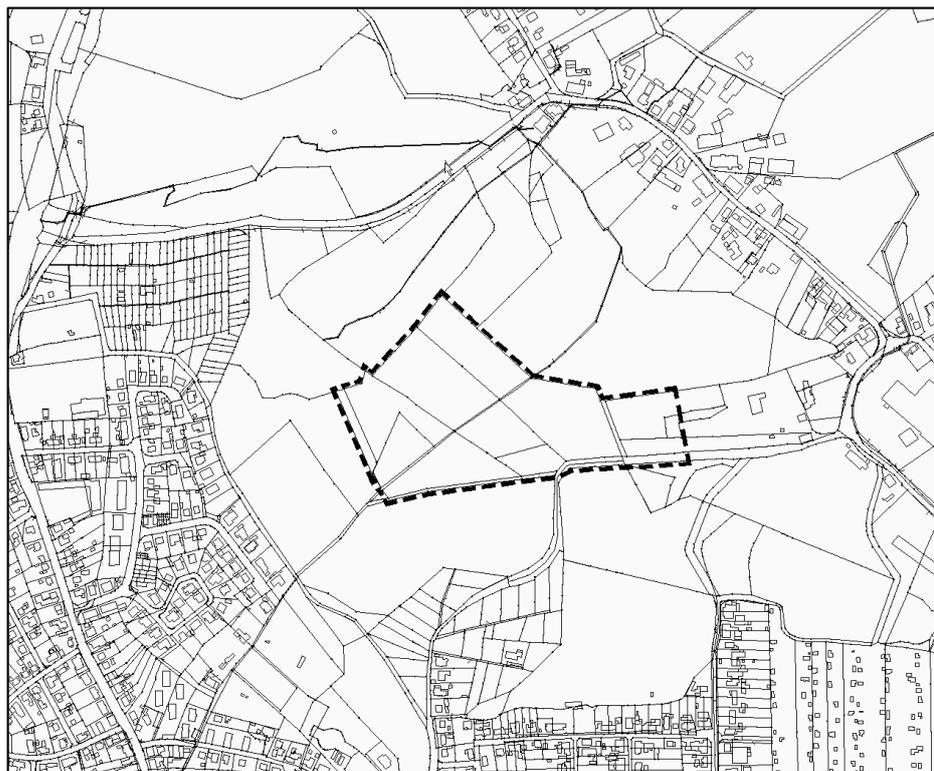




Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans

„Bestattungswald“ im Bereich der Buchhorster Berge

Gemeinde Buchhorst



Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Buchhorst

Bearbeitung: eps erdmann pluschke stadtplanung
PartGmbH
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung | Stadtplaner
Bleckengrund 8
21335 Lüneburg

Dipl.-Ing. Birthe Erdmann

Titel: ©ALKIS 2020 des der Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein

17.11.2023

Inhalt

1	Ziele und Inhalt der Bauleitplanung	- 6 -
2	Berücksichtigung von übergeordneten Zielen des Umweltschutzes	- 7 -
2.1	Umweltbezogene Ziele aus Plänen und Programmen.....	- 8 -
2.1.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.....	- 8 -
2.1.2	Regionalplan für den Planungsraum I.....	- 8 -
2.1.3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchhorst.....	- 9 -
2.1.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) ...	- 10 -
2.1.5	Landschaftsplan.....	- 12 -
2.2	Schutzgebiete, geschützte Biotoptypen, Flora und Fauna.....	- 12 -
3	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	- 13 -
3.1	Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild/Erholung.....	- 14 -
3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	- 14 -
3.2.1	Pflanzen und biologische Vielfalt / Biotoptypen.....	- 15 -
3.2.2	Schutzgut Tiere und Artenschutz.....	- 18 -
3.3	Schutzgut Boden/Fläche.....	- 19 -
3.4	Schutzgut Wasser.....	- 20 -
3.5	Schutzgut Luft/Klima.....	- 20 -
3.6	Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	- 21 -
3.7	Schutzgebiete.....	- 21 -
3.8	Emissionen.....	- 21 -
3.9	Erneuerbare Energien.....	- 22 -
3.10	Abfälle.....	- 22 -
3.11	Unfälle/Katastrophen.....	- 22 -
4	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung	- 22 -
4.1	Wirkfaktoren unter den Gesichtspunkten Bau, Anlagen und Betrieb.....	- 22 -
4.2	Auswirkungen in Bezug auf andere Planungen.....	- 22 -
4.3	Schutzgut Mensch, Landschaftsbild/Erholung.....	- 23 -
4.4	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt/Artenschutz.....	- 23 -
4.4.1	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	- 23 -
4.4.2	Artenschutz.....	- 24 -
4.5	Schutzgut Boden/Fläche.....	- 25 -
4.6	Schutzgut Wasser.....	- 26 -
4.7	Schutzgut Klima/Luft.....	- 27 -
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	- 27 -

4.9	Schutzgebiete	- 27 -
4.10	Emissionen.....	- 27 -
4.11	Erneuerbare Energien.....	- 28 -
4.12	Wechselwirkungen	- 28 -
4.13	Nachhaltigkeit.....	- 28 -
4.14	Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe	- 28 -
4.15	Abfälle.....	- 28 -
4.16	Unfälle/Katastrophen	- 28 -
4.17	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzgebiete	- 29 -
5	Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen	- 30 -
5.1	Rechtliche, methodische und fachliche Planungsgrundlagen	- 30 -
5.2	Nutzbare Flächen innerhalb des Plangebiets.....	- 30 -
5.3	Vermeidung und Minimierung anlage-/betriebsbedingter Beeinträchtigungen.....	- 31 -
6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der F-Plan-Änderung	- 32 -
7	Zusätzliche Angaben	- 34 -
7.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben.....	- 34 -
7.2	Berücksichtigung der Umweltbelange aus den Beteiligungsverfahren.....	- 34 -
7.2.1	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB.....	- 34 -
7.2.2	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB.....	- 38 -
7.3	Monitoring.....	- 39 -
7.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	- 39 -
7.5	Quellen	- 41 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	- 8 -
Abbildung 2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Schleswig-Holstein Süd), 1998	- 8 -
Abbildung 3: Derzeit geltender Flächennutzungsplan, Gemeinde Buchhorst	- 9 -
Abbildung 4: Landschaftsrahmenplan, Neuaufstellung 2020, Karten 1 - 3	- 11 -
Abbildung 5: Topografische Karte mit Wegenetz und Reliefentwicklung	- 13 -
Abbildung 6: Schwerpunktbereich großräumiger Biotopverbund	- 14 -
Abbildung 7: Biotope und Lebensraumtypen	- 17 -
Abbildung 8: Geschützte Biotope	- 17 -
Abbildung 9: Boden im Plangebiet	- 19 -
Abbildung 11: Nutzbare Flächen / entfallende Flächen	- 31 -

Der Umweltbericht nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) ist eigenständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan und dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Diese besteht aus den in der Anlage aufgeführten Bestandteilen.

Grundlage für die Bestandsbewertung der Schutzgüter sind neben den angeführten Quellen wie Landschaftsplan, Geoserver etc. die Ergebnisse von mehreren Begehungen. Da keine erheblichen und damit ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen auf Grundlage des Flächennutzungsplans ermöglicht werden, wurde auf eine detaillierte Biotoptypenkartierung des gesamten Geltungsbereichs verzichtet. Es wurden eine Überprüfung auf geschützte Biotope vorgenommen; die Lebensraumtypen sowie die Hauptbaumarten wurden kartiert. Ein Artenschutzgutachten wurde ebenfalls nicht angefertigt. Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit der uNB abgestimmt. Eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund der Biotopkomplexe und deren Habitatstrukturen bzw. aufgrund des Inhalts der Flächennutzungsplanänderung.

1 Ziele und Inhalt der Bauleitplanung

Standort

Der Geltungsbereich der F-Planänderung liegt auf der Gemarkung der Gemeinde Buchhorst, die östlich an die Stadt Lauenburg/Elbe angrenzt. Er umfasst ca. 8,4 ha.

Der Geltungsbereich liegt in der Ökoregion „norddeutsches Tiefland“, der naturräumlichen Haupteinheit „Schleswig-Holsteinische Geest“, und hier im Teil der „Lauenburger Geest“, die vom Sachsenwald im Westen bis zum in Buchhorst befindlichen Stecknitztal im Osten reicht. Charakteristisch für diese Geestplatte ist die überwiegende Überdeckung durch Wälder. Das Plangebiet liegt im Übergangsbereichs der Klimazonen von atlantisch nach kontinental, ist dabei noch knapp der atlantischen Zone zugeordnet. Viele Arten Mitteldeutschlands haben hier ihre Verbreitungsgrenze.

Das Elbstromtal mit der Mündung des Elbe-Lübeck-Kanals befindet sich knapp zwei Kilometer vom Plangebiet entfernt in südlicher Richtung. Im weiteren Verlauf des Elbstromtals leben zahlreiche Arten der Roten Liste und botanische Raritäten.

Der Elbe-Lübeck-Kanal, der etwa drei Kilometer östlich in Nord-Süd-Richtung verläuft und wie die Elbe als Bundeswasserstraße klassifiziert ist, stellt als sog. „kleines Niederungsfließgewässer“ gemeinsam mit seinen Uferzonen einen wichtigen Lebensraum dar. Entlang des Kanals gibt es im weiteren Verlauf auch Niedermoore. Weitere für den Biotopschutz bedeutsame Bereiche sind die Laubwälder, zu denen auch das Plangebiet gehört.

Die nächsten Naturschutzgebiete liegen in einiger Entfernung entlang der Elbe und entlang der Stecknitz. Hier befinden sich auch die nächstliegenden FFH-Gebiete. An der Elbe verläuft darüber hinaus ein Biosphärenreservat. Unmittelbar westlich von Buchhorst gibt es auf der Geest ein Fördergebiet für den Vertragsnaturschutz.

Leitbodentyp ist Braunerde.

Beschreibung der Planung

Die Flächennutzungsplanung soll die Nutzung eines überwiegenden Teils des Geltungsbereichs als Bestattungswald ermöglichen. Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein mit dem Titel „Einrichtung von FriedWäldern und RuheForsten in Schleswig-Holstein“ ist hierfür mindestens eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

In dem geplanten Bestattungswald sind keine baulichen Anlagen geplant. Dem Konzept eines Bestattungswaldes entsprechend werden im natürlich gewachsenen Wald Urnenbestattungen vorgenommen, meist um ältere Laubbäume herum. Zur Erschließung steht das vorhandene, dichte Netz an Waldwegen zur Verfügung. Wegen der unmittelbaren Nähe zu Wohngebieten in Lauenburg und Buchhorst ist dieses bereits relativ gut frequentiert. Zu den eigentlichen Grabstätten kommen die Besucher, indem sie das letzte Stück abseits der Waldwege über den gewachsenen Waldboden zurücklegen. Erfahrungsgemäß werden die Grabstätten nach einer Beerdigung nur von wenigen Besuchern aufgesucht, so dass sich eine mögliche Störung der Waldruhe auf die Bestattung selbst beschränkt.

Bedarf an Grund und Boden

Bauliche Anlagen sind nicht geplant.

2 Berücksichtigung von übergeordneten Zielen des Umweltschutzes

In verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes werden für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsschutz und Stadtgestalt, Kultur- und sonstige Sachgüter definiert, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Rahmen der Abwägung durch die Betrachtung und Gewichtung der Umweltbelange berücksichtigt wurden. Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

2.1 Umweltbezogene Ziele aus Plänen und Programmen

2.1.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

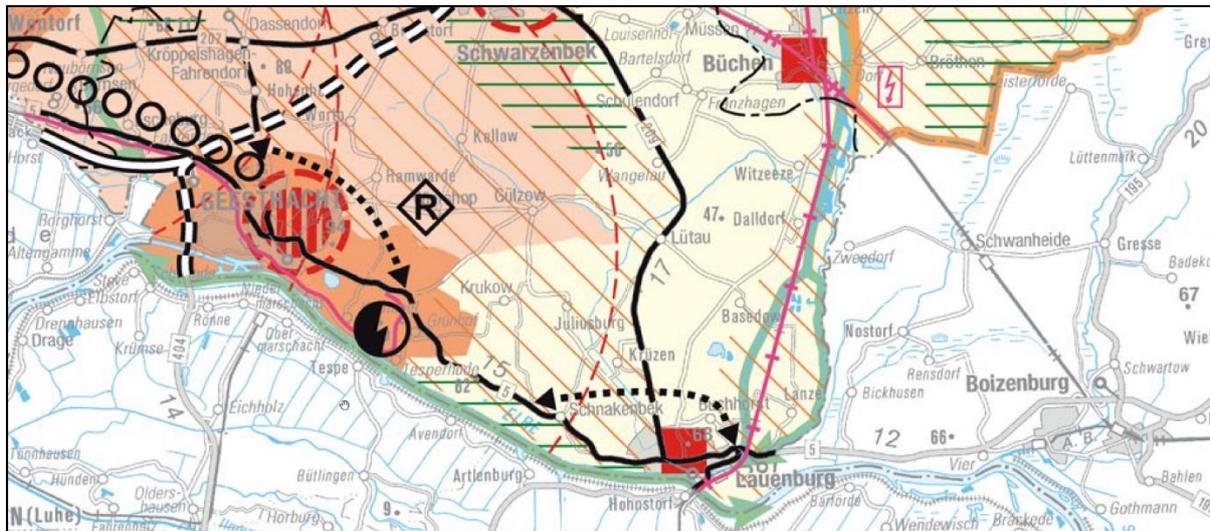


Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (Quelle: Internetpräsenz der Landesregierung Schleswig-Holstein, Juni 2020)

Das Plangebiet liegt im Bereich der Nordostecke des roten Quadrats (Unterzentrum Lauenburg). Im LEP 2010 sind östlich von Buchhorst entlang der Fließgewässer Biotopverbundachsen auf Landesebene dargestellt. Die schwarz gestrichelte Linie mit den Pfeilen, die über Buchhorst verläuft, symbolisiert eine Umgehungsstraße um Lauenburg, die noch nicht realisiert ist. Mit der gelben Fläche wird Buchhorst dem ländlichen Raum zugeordnet.

2.1.2 Regionalplan für den Planungsraum I

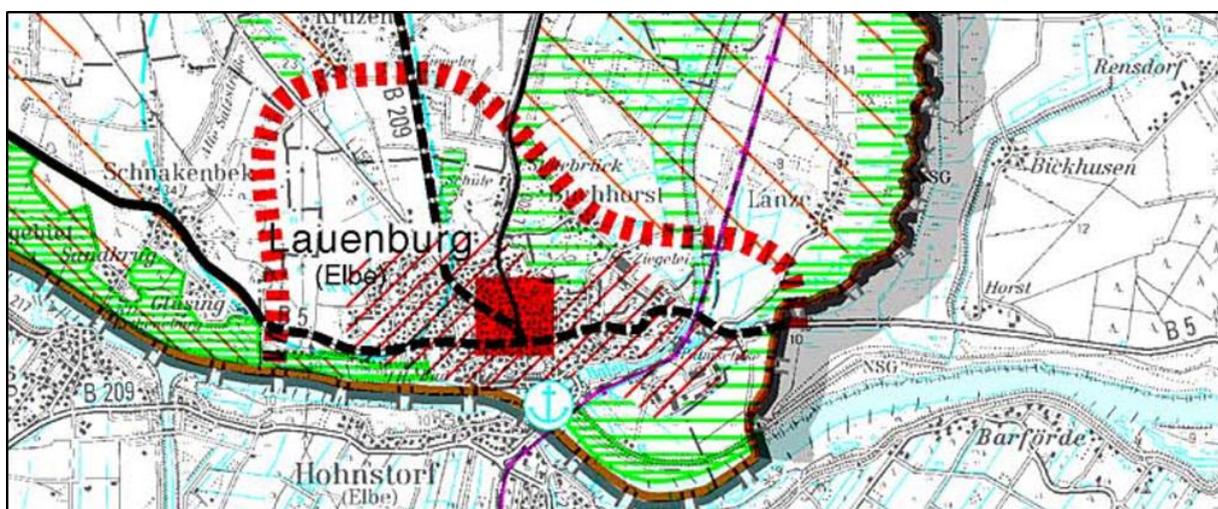


Abbildung 2: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Schleswig-Holstein Süd), 1998 (Quelle: Internetpräsenz der Landesregierung Schleswig-Holstein, 2017)

Das Plangebiet befindet sich nördlich bzw. nordöstlich des roten Quadrats (Unterzentrum Lauenburg). Die Gemeinde Buchhorst liegt im Randbereich der Entwicklungs- und

Entlastungsorte um den Großraum Hamburg und ist diesen laut Planzeichnung des Regionalplans noch zugeordnet (geschwungene Linie aus roten Balken), hat aber keine zentralörtliche Funktion. Die dünne rote Schrägschraffur ordnet den südlichsten Teil von Buchhorst noch dem zentralörtlichen Siedlungszusammenhang von Lauenburg zu. Die Bebauung der beiden Orte geht dort über die Gemeindegrenze hinweg ineinander über. Zugleich liegen die Flächen südwestlich und westlich der Gemeinde Buchhorst in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems / waagrechte grüne Schraffur). Konkret sind hiervon der Geestrücken betroffen, in dem das Plangebiet liegt, und ein Bereich am den Elbe-Lübeck-Kanal. Ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung erstreckt sich in östlicher Richtung, gekennzeichnet durch die weite, offene orangene Schraffur. Des Weiteren wird eine besondere Bedeutung der Gegend um Buchhorst für den Grundwasserschutz hervorgehoben.

Die Nutzung eines Teiles des Bestattungswaldes auf dem Geestrücken zwischen Buchhorst und Lauenburg steht den Zielen des Regionalplans nicht entgegen. Gerade die naturschutzfachlich wertvollen, älteren Laubbäume können so dauerhaft erhalten bleiben. Ökologisch besonders wertvolle Bereiche wie die Steilhänge und der Waldsaum werden nicht in die Bereiche einbezogen, in denen eine Bestattung vorgenommen wird. (Siehe auch Stellungnahme uNB vom 05.08.2020.)

2.1.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchhorst

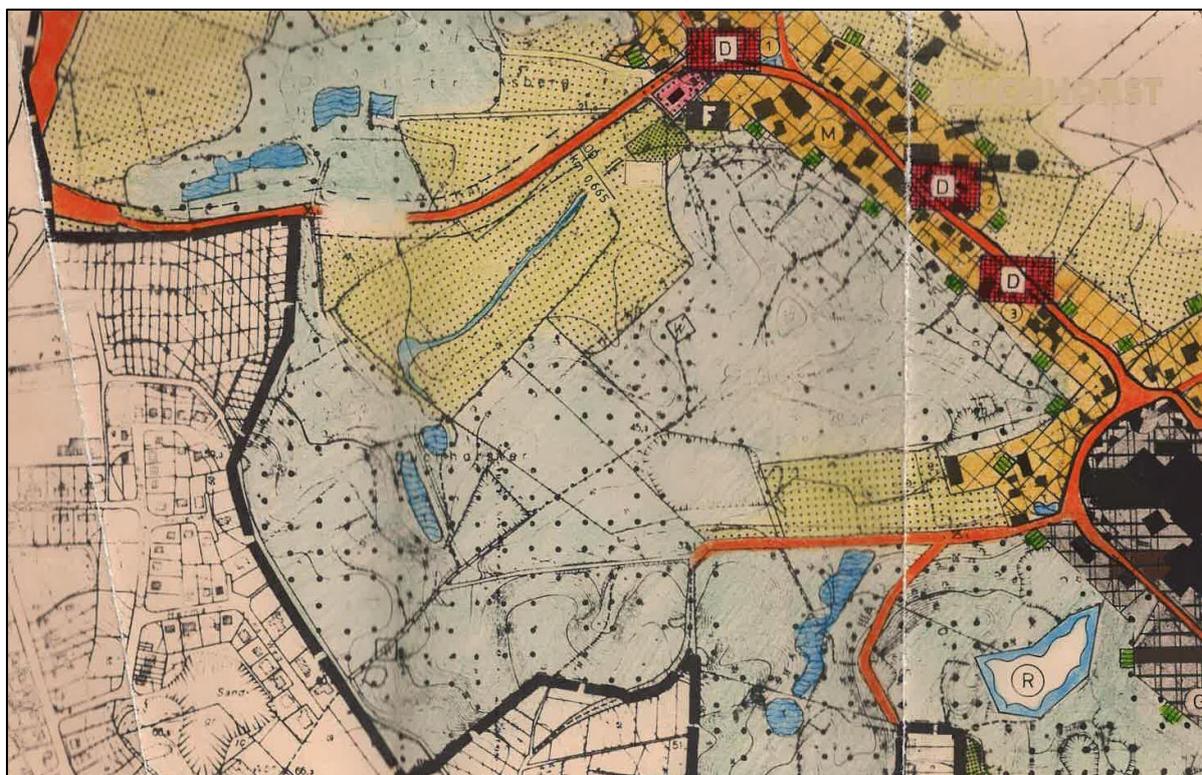


Abbildung 3: Derzeit geltender Flächennutzungsplan, Gemeinde Buchhorst

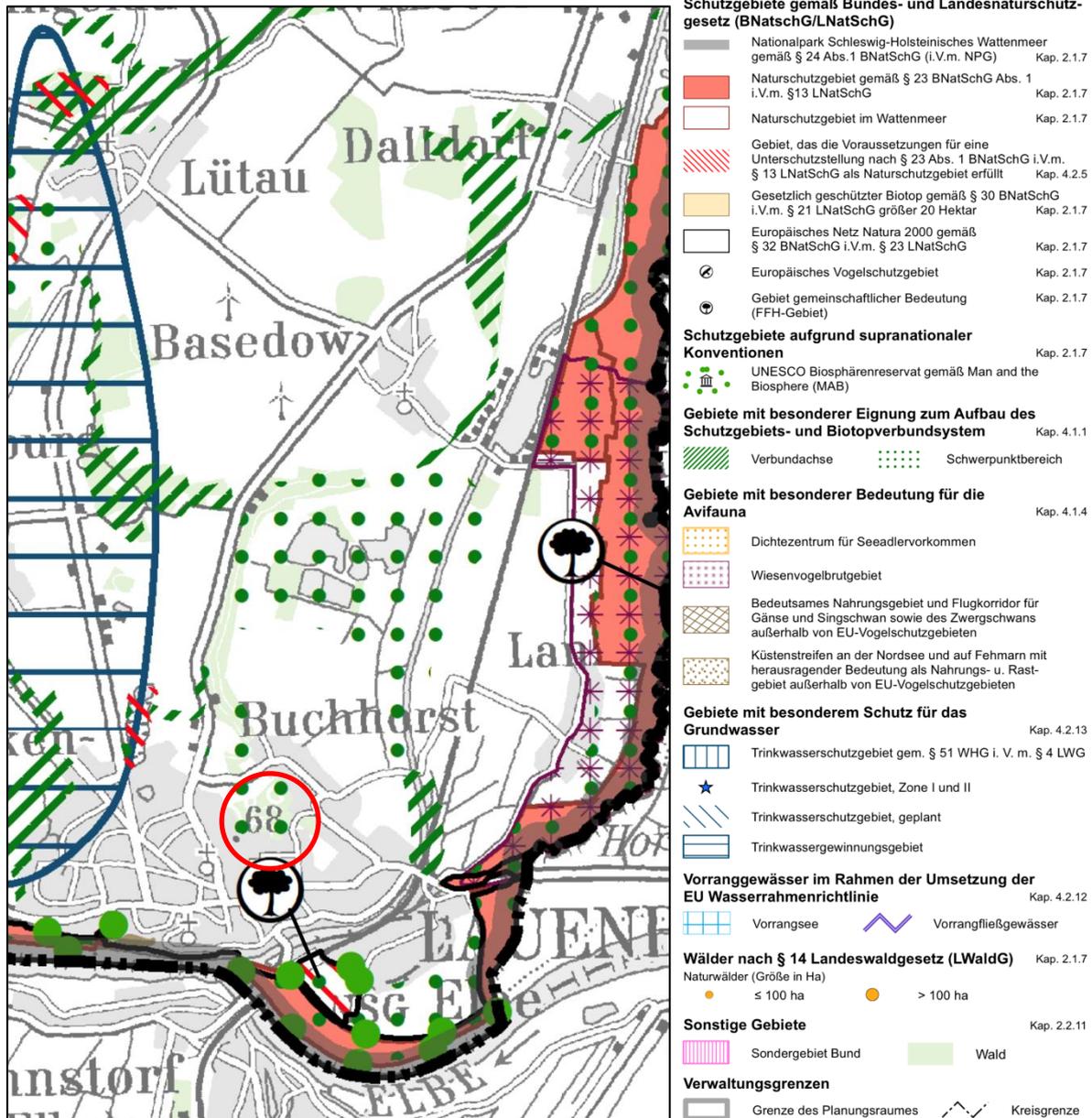
Auf der Abbildung ist der derzeit geltende Flächennutzungsplan von 1985 dargestellt.

Die FNP-Änderung umfasst Flächen, die bereits als Wald, eine kleine Ecke auch als Fläche für die Landwirtschaft (inzwischen bewaldet), dargestellt sind und überlagert sie mit der

Zweckbestimmung „Bestattungswald“. Konflikte mit anderen Darstellungen werden nicht gesehen.

2.1.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020)

Der Landschaftsrahmenplan konkretisiert das Landschaftsprogramm und enthält umfassende Ziele und Planungen für den Schutz und die Entwicklung der Schutzgüter. Nachfolgend sind die Ausschnitte aus den Plänen für den Bereich Buchhorst (roter Kreis) abgebildet.



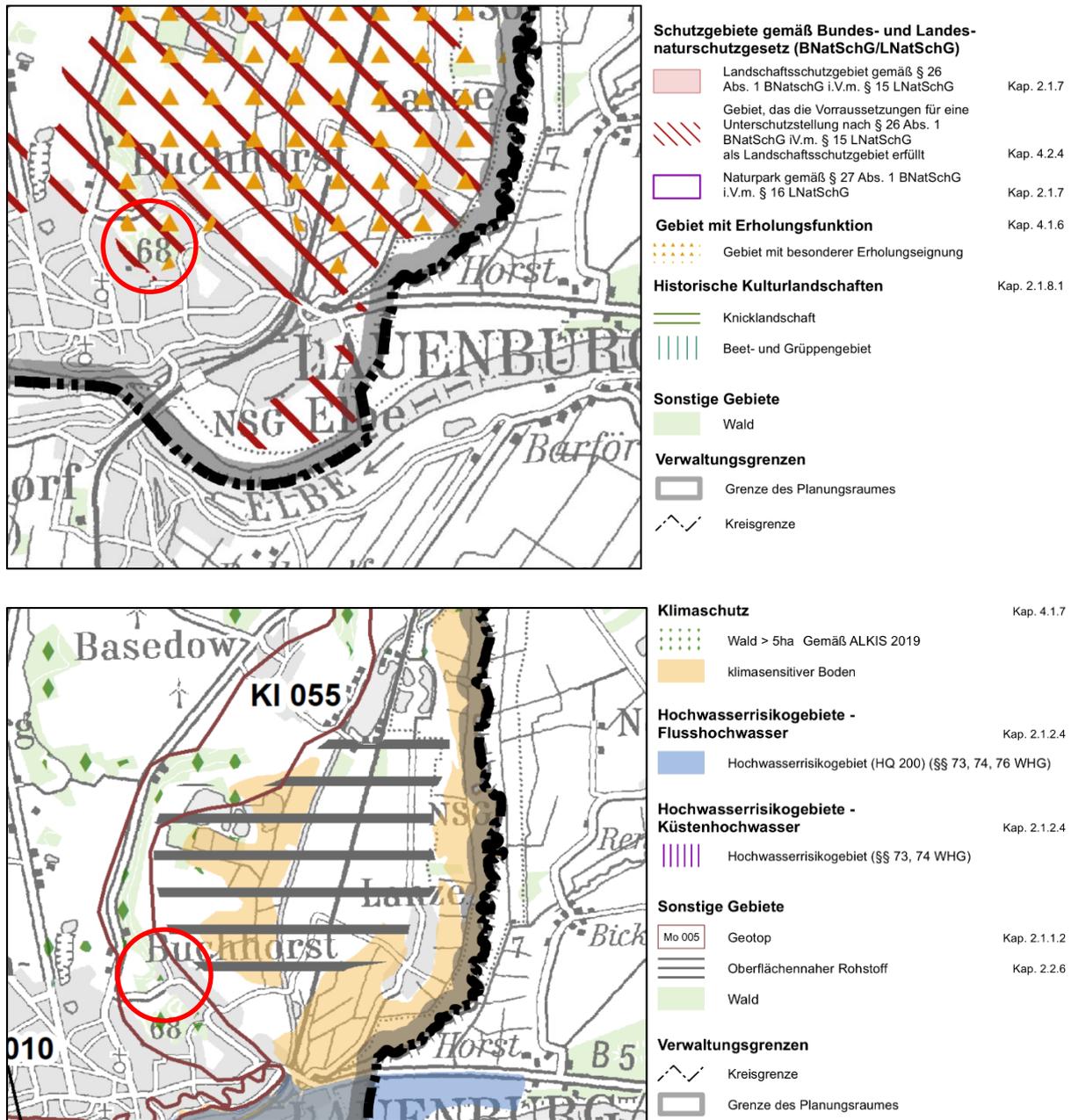


Abbildung 4: Landschaftsrahmenplan, Neuaufstellung 2020, Karten 1 - 3 (Lage des Plangebiets: roter Kreis)

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans sind als Belange von Natur und Landschaft von der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der LRP 2020 nennt als vorliegende Planung betreffende Ziele im Zusammenhang mit Wäldern:

- Ausweitung der Anteile der prioritären FFH-LRT Au-, Hang-, Schlucht- und Moorwälder und der Anteile von natürlicherweise in Schleswig-Holstein vorkommenden Waldtypen wie bodensaure Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder
- Verbesserung des Struktureichtums durch heterogene Altersstrukturen mit Altbäumen, hohem Totholzanteil, Baumhöhlen und breiten, strukturreichen Waldmänteln

- Entwicklung besonders hochwertiger Waldbereiche in Bereichen mit hoher Reliefenergie in Bauschluchten, im Randbereich von Gewässern oder auch in abflusslosen Senken mit hohen Wasserständen
- Zwei-Prozent-Wildnisziel

Das Plangebiet gehört zu einem Schwerpunktbereich für ein Biotopverbundsystem. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung des stellenweise unbewirtschafteten, naturnahen Waldes mit seinen bewaldeten Steilhängen erwähnenswert. Die über den Geltungsbereich vernetzten bewaldeten Steilhänge müssen von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen werden – sie sind für eine Bestattungswaldnutzung ungeeignet – und stehen weiterhin für den Biotopverbund zur Verfügung.

Es sollte vermieden werden, den Totholzanteil im Geltungsbereich der Änderung zu reduzieren bzw. insgesamt den Pflegezustand des Waldes zu erhöhen („aufräumen“). Positiv ist, dass die Nutzung als Bestattungswald eine langfristige Sicherung von älteren Laubbäumen erwarten lässt. Der Umbau der einzelnen kleinen Nadelholzbereiche, insbesondere der Fichten, in naturnahen Laubbaumbestand ist anzustreben. Das Vergraben der Urnen stellt keine nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Durch das Aufsuchen der Grabbäume von Besuchern sind tagsüber vereinzelt zusätzlich Störungen der Waldruhe möglich.

Die Voraussetzungen des Plangebiets für eine Festsetzung als LSG sind laut Landschaftsrahmenplan erfüllt. Hervorgehoben wird auch die Erholungseignung der Fläche, die sich bereits an dem dichten Wegenetz und der Kleinbahntrasse erkennen lässt. Ein Widerspruch zu diesen Zielen des LRP kann bei entsprechend sensibler Nutzung durch den Bestattungswald nicht festgestellt werden. Hierzu wird auf die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigung in Kap. 5 verwiesen.

2.1.5 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan ist nicht vorhanden.

2.2 Schutzgebiete, geschützte Biotoptypen, Flora und Fauna

Schutzgebiete / -objekte

Schutzgebiete liegen nicht im Plangebiet oder dessen Wirkungsbereich.

Geschützte Biotoptypen

Im Plangebiet selbst sind keine geschützten Biotope in der landesweiten Biotopkartierung verzeichnet. Nördlich des Plangebiets liegen vier geschützte Biotope, die bei der landesweiten Biotopkartierung (bisher) aufgenommen wurden. Es handelt sich um zweimal mesophiles Grünland sowie um ein Großseggenried sowie ein nährstoffreiches Nassgrünland. Näheres in Kap. 3.2.1.

Ökokonten, Kompensationsflächen

Ökokonten oder Kompensationsflächen sind nicht betroffen.

Artenschutz

Das Vorkommen von Rote-Liste-Arten ist möglich. Sie sind durch die Ge- und Verbote des § 44 BNatSchG geschützt. Näheres in nachfolgenden Kapiteln. Informationen zu geschützten Arten im Plangebiet liegen nicht vor.

3 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

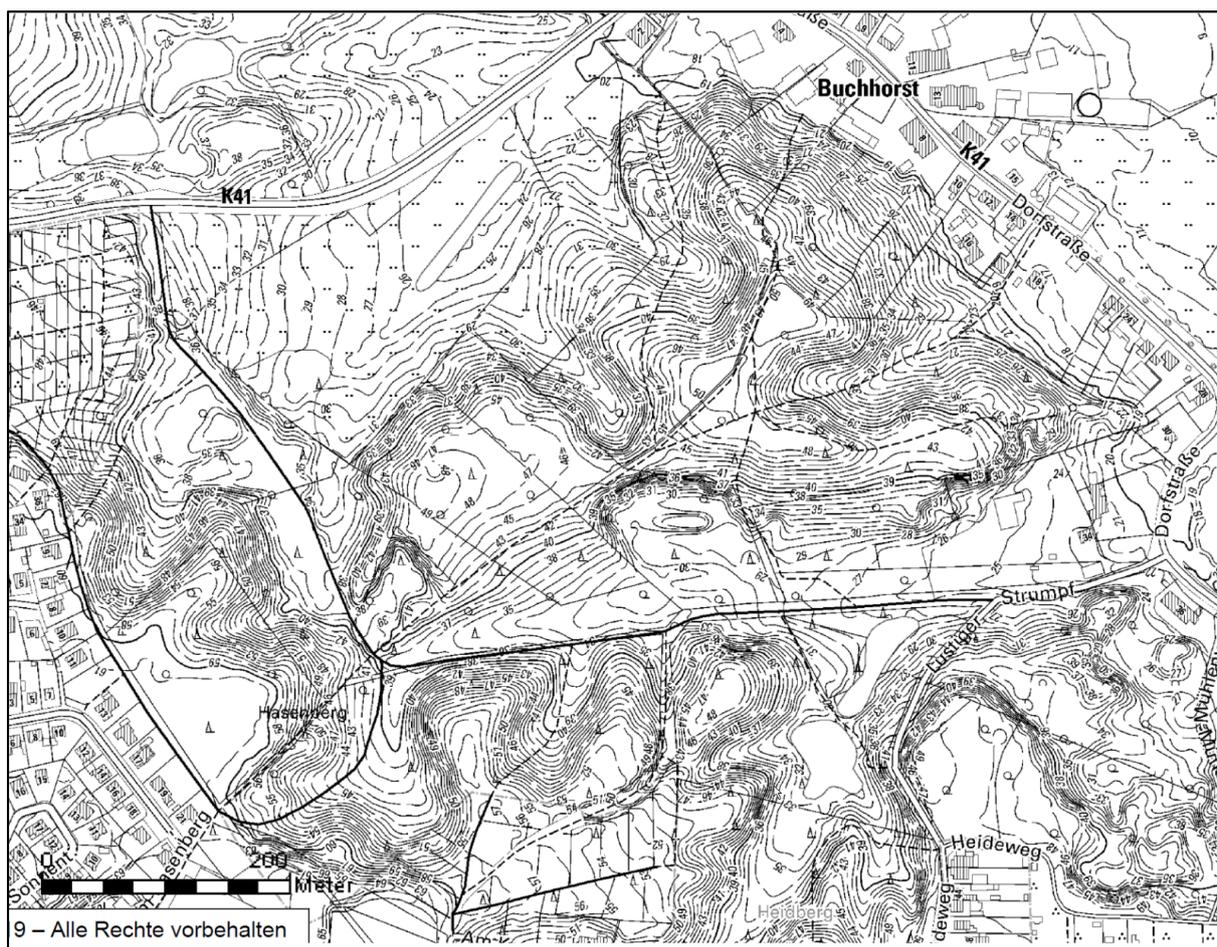


Abbildung 5: Topografische Karte mit Wegenetz und Reliefentwicklung

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Schleswig-Holsteinischen Geest. Einen guten Eindruck des Waldes zwischen Buchhorst und der Stadt Lauenburg/Elbe vermittelt die oben abgebildete Karte. Die dynamische Höhenentwicklung fällt sofort ins Auge, das relativ dichte Wegenetz, die Kleinbahntrasse (= dickere, durchgehende Linie) und der geringe Abstand zwischen den beiden Siedlungsbereichen lassen sich ebenfalls ablesen.

Einige Informationen zu den Bewertungen und Beschreibungen der Schutzgüter sind dem Landschaftsrahmenplan 2020, zeBIS Schleswig-Holstein (<http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml>) und dem Umweltdatenserver Schleswig-Holstein (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=91>) entnommen.

Eine Einteilung in Wertstufen wurde nicht vorgenommen, da keine baulichen Maßnahmen geplant sind, also keine Eingriffsbilanz erstellt werden muss.

3.1 Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild/Erholung

Zwischen Buchhorst und Lauenburg erhebt sich ein bewaldeter Geestrücken. Sein Relief ist kleinteilig gegliedert mit Steilhängen und Ebenen. Der Wald ist ebenso abwechslungsreich durch eine unterschiedliche Vegetation und wirkt an vielen Stellen weitgehend wenig durchforstet und aufgeräumt. Er hat eine hohe Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung.

Das Schutzgut Mensch wird meist v. a. unter gesundheitlichen/störungsbezogenen Aspekten betrachtet. Diese spielen hier keine Rolle. Vielmehr weist das Plangebiet aufgrund seiner Siedlungsnähe, seiner Schönheit und seines Wegenetzes eine besondere Bedeutung für die Naherholung auf. Diese Qualität ist auch Bestandteil mehrerer Planwerke wie z.B. dem Landschaftsrahmenplan.

Ein Buchhorster Verein betreibt auf der durch das Plangebiet verlaufenden Kleinbahntrasse zeitweise eine Museumsbahn, die Buchhorster Waldbahn. Es handelt sich bei der 600-Millimeter-Trasse um den 1,1 Kilometer langen Rest der 1981 stillgelegten Ziegelei- und Zündholzbahn der Ziegelei Basedow in Buchhorst und der Lauenburger DZFAG Zündholzfabrik.

Über Bejagung, forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung im Plangebiet ist nichts bekannt.

3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgebiete oder Naturdenkmäler befinden sich nicht im Plangebiet. Auch Gewässer liegen zwar in der Nähe des Plangebiets, aber nicht im Geltungsbereich der Planung. Es liegt weder eine Ausweisung als Schutz-, Bann- oder Erholungswald vor. Der Wald kann dennoch überwiegend als naturnah bezeichnet werden.

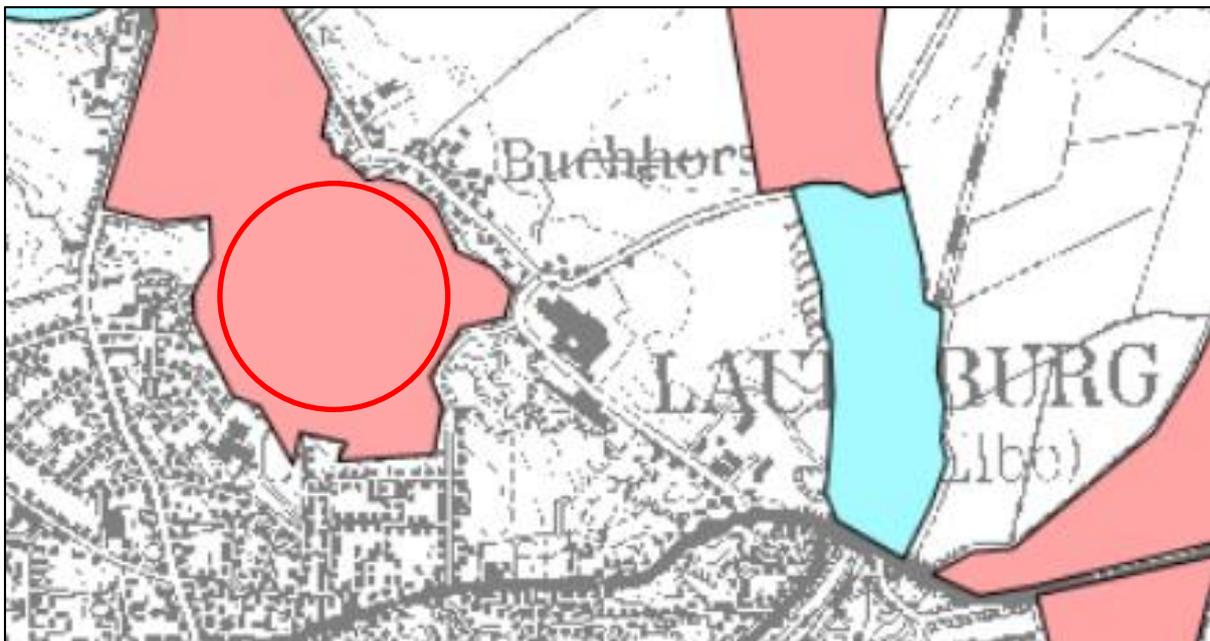


Abbildung 6: **Schwerpunktbereich großräumiger Biotopverbund (in Rosa, Lage Plangebiet roter Kreis, Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, 30.05.2020)**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg bildet für viele Tier- und Pflanzenarten Mitteleuropas die nördliche Verbreitungsgrenze, so dass eine entsprechend hohe Empfindlichkeit dieser Tiere und Pflanzen gegenüber Störungen besteht. Dies ist bei Natur- und Artenschutz zu berücksichtigen.

3.2.1 Pflanzen und biologische Vielfalt / Biototypen

Die Landschaft im Bereich Buchhorst enthält Bausteine für den Aufbau eines großräumigen Biotopverbundsystems. Auf dem Geestrücken, auf dem das Plangebiet gelegen ist, wird ein Schwerpunktbereich für den Aufbau eines „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ ausgewiesen, entlang des Elbe-Lübeck-Kanals eine „Hauptverbundachse“. Im digitalen Umweltatlas Schleswig-Holstein ist letztere allerdings als Nebenverbundachse ausgewiesen; die Benennung eines Schwerpunktbereichs westlich von Buchhorst stimmt überein. Der Anhang des LRP 1998 benennt in diesem Zusammenhang „Grünland und Geesthänge bei Buchhorst – Abwechslungsreiches, zum Teil extensives Nutzungsmuster mit naturnahen Waldbereichen und Grünlandflächen“. Auf den Komplex „Biotopverbund“ wird auch in Kap. 2.1.4 „Landschaftsrahmenplan“ eingegangen.

Die natürliche potentielle Vegetation im Plangebiet sind Buchenwälder.

Eine erste Inaugenscheinnahme, bei der die grundsätzliche Eignung und Abgrenzung des Plangebiets für eine Nutzung als Bestattungswald eingeschätzt wurde, erfolgte 2019 mit Vertretern der Stadt Lauenburg, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und der Gemeinde Buchhorst sowie dem Waldeigentümer. Bei der Einschätzung, die grundsätzlich positiv im Hinblick auf die künftige Nutzung als Bestattungswald ausfiel, wurde von Seite der uNB bereits darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich einige bewaldete Steilhänge liegen, die von der Bestattungswaldnutzung ausgenommen werden müssen.

Die Steilhänge unterliegen nicht dem Biotopschutz i.S. von § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. (WMs, FFH-LRT 9180, mit Abwertung wg. fehlendem Artenreichtum, Neo- und Nitrophytenbewuchs, kleinflächig gepflanzten Nadelholzanteilen, insgesamt zu geringer Naturnähe¹).

Im Mai 2020 erfolgte eine zweite Begehung mit Fachplanern. Kleine Bereiche des Plangebiets waren an diesem Termin aufgrund der Vegetation und des überaus starken Zeckenbefalls unzugänglich.

Der Wald ist von einem teilweise mit wassergebundener Decke befestigten, teils unbefestigten Wegenetz durchzogen. Eine Zufahrtsstraße, die ins Plangebiet führt, gibt es nicht. Im Süden und Westen des Plangebiets liegt eine kleine Bahntrasse (Holzbohlen, Gräser).

Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist mit einem Waldanteil von 26 % der waldreichste Kreis in Schleswig-Holstein. Das Artenspektrum setzt sich weitgehend aus ungefährdeten und landesweit verbreiteten Arten zusammen, die typisch für die Lauenburger Geest sind. (Siehe auch Kap. zum Artenschutz.) Auf der Geest sind durch die sandigen Substrate nährstoffarme Podsole entstanden, die z.T. eine Dominanz von Eichen zur Folge haben. Auf grundwasser- oder stauwasserbeeinflussten Standorten sind Hainbuchen zu finden, häufig auch Buchen. Auf einzelnen trockenen bis frischen Standorten stehen Traubenkirschen. Die Krautschicht weist Arten wie Große Sternmiere, Buschwindröschen, Goldnessel, Springkraut, Flattergras, Knoblauchrauke, Sauerklee und Perlgras auf. Auch Bereiche mit Brombeeren gibt es.

¹ Bewertung des LLUR (per Mail vom 24.08.2020 an uNB)

Abbildung 7: (vorangehende Seite) Biotope und Lebensraumtypen; die schräg und rot schraffierten Bereiche sind Schlucht- und Hangwaldbereiche (keine Bestattungswaldnutzung, Abwertung u.a. wg. fehlendem Artenreichtum, hohem Anteil an Neo- und Nitrophyten in der Krautschicht, zu geringer Naturnähe), die beiden quer und grün schraffierten Bereiche weisen einen besonders hohen Totholzanteil auf und sollten möglichst so erhalten / aufgewertet werden

Landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein (2014 und 2017)

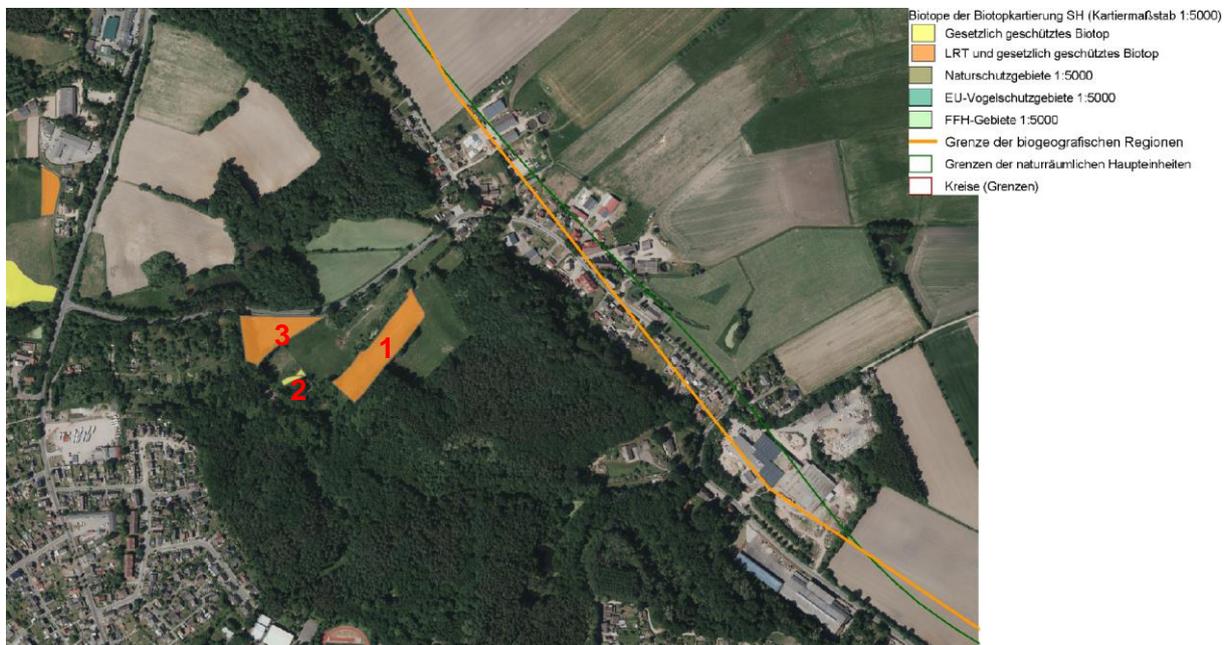


Abbildung 8: Geschützte Biotope (© GeoBasis DE/BKG – LVerGeo SH Abfrage, ZeBIS-Server des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 12.02.2020 / www.zebis.landsh.de)

Im Plangebiet selbst sind keine geschützten Biotope in der landesweiten Biotopkartierung verzeichnet. Unmittelbar nördlich angrenzend liegt mesophiles Grünland frischer Standorte GMm (1, orange) in Nordwesthanglage und an einem Fließgewässer mit wertgebenden Gräsern wie Ruchgras, Rotschwengel, Rot-Straußgras, allerdings auch Jakobskreuzkraut (für Pferde giftig), ergänzt durch beweidungsverträgliche Kräuter wie Schafgarbe, Braunelle, Johanniskraut und Gemeines Ferkelkraut (LRT 6510). Es wurde im Juni 2017 kartiert. Die Geologie ist als mineralisch ausgewiesen.

Ebenfalls angrenzend an das Plangebiet ist ein Großseggenried NSs verzeichnet (2, gelb). In der Beschreibung werden als Bestandteile genannt Wald-Simse, Wasserschwaden und Glieder-Binse und einige Sumpfstauden. Nördlich angrenzend befindet sich Wirtschaftsgrünland, das zum Sumpf hin leicht abfällt. Südlich im Anschluss liegt ein Erlenwald mit Gewässer. Die Fläche schien zum Kartierungszeitpunkt (Juli 2014) ungenutzt. In der Artenliste des Biotops befinden sich einige Rote-Liste-Arten. Direkt in Verbindung mit dem Großseggenried steht nährstoffreiches Nassgrünland GNr (2, gelb). Es ist binsenreich (Glieder-Binse und Wald-Simse) und wurde gemäht (ebenfalls Juli 2014). Das Nassgrünland liegt ebenfalls in Nachbarschaft des Erlenwaldes mit Gewässer. Der Boden ist anmoorig.

Etwas nördlich ist wieder mesophiles Grünland GMm kartiert worden (3, orange). Es handelt sich um Grünland mit zeitweiser Vernässung (vermutet aufgrund von Binsenvorkommen) und Verbrachungsansätzen. Zum Kartierungszeitpunkt waren noch Anzeiger für Grünland wie

Rotschwengel und Rotes Straußgras prägend vorhanden, aber auch typische Kräuter wie Pippau, Johanniskraut, Ehrenpreis, Kleiner Sauerampfer und Gemeines Leinkraut. 2014 wurde auch das Aufwachsen von Pioniergehölzen notiert. 2017 schien sich die Fläche jedoch wieder in der Mahd zu befinden. Immer noch ist sie artenreich mit Hahnenfuß und Gras-Sternmiere. Der Boden ist mineralisch.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Artenschutz

Bruthöhlen, Nester/Baue oder andere Tierspuren sind bei den Begehungen nicht aufgefallen. Aufgrund der Lebensraumstruktur lässt sich schließen, dass im Wald zwischen Buchhorst und Lauenburg zahlreiche Insekten, Schnecken und Wildtiere, beheimatet sind. Für letztere ist das Plangebiet sowohl Jagdrevier als auch Brut- und Aufzucht habitat. Amphibien spielen für die Planung keine maßgebliche Rolle, da innerhalb des Plangebiets keine Wasserflächen liegen, die durch den Bestattungswald in Anspruch genommen werden sollen. Ein Vorkommen von Rote-Liste-Arten kann nicht nachgewiesen, aber auch nicht ausgeschlossen werden. Eine Faunadatenabfrage beim Umweltdatenserver des Landes ergab keine Treffer. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind ebenfalls keine Hinweise für eine mögliche, erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigung eingegangen.

Säugetiere

Im Kreis Herzogtum Lauenburg gibt es zwar Rothirsche, doch kann bezweifelt werden, ob dies für das relativ schmale, stark von Menschen frequentierte und siedlungsnah Waldgebiet gilt, in dem der Bestattungswald angelegt werden soll. Für den Wolf gilt das Gleiche.

Hingegen ist mit Wild wie Reh, Wildschwein, Fuchs, Mäusen, Kaninchen etc. zu rechnen. Laut LRP können in den Geestwäldern auch Stein- und Baummarder vorkommen sowie die Neozoen Waschbär und Marderhund. Es ist anzunehmen, dass auch Fledermäuse im Untersuchungsbereich leben. In Schleswig-Holstein leben 15 Arten, vorzugsweise in strukturreichen Wäldern mit hohem Alt- oder Totholzanteil, wie sie hier vorliegen. Typische Vertreter sind Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler sowie Fransen- und Rauhaufledermaus.

Vögel

Weit verbreitet und im Plangebiet wahrscheinlich anzutreffen sind beispielsweise Eichelhäher, Singdrosseln, Buchfinken und Buntspechte. Ein Exemplar des Letzteren wurde bei der Begehung im Mai 2020 gesichtet. Der seltenere Schwarzspecht ist wie auch Eulenarten oder die Hohltaube auf strukturreiche und alte Wälder mit Höhlen angewiesen. Auch der Rotmilan könnte im Plangebiet angesiedelt sein oder es zeitweise aufsuchen.

Amphibien und Reptilien

In Schleswig-Holsteiner Wäldern sind beheimatet: Molche wie der Berg- oder Kammmolch, Laub- und Grasfrösche, Moorfrösche und Erdkröten. Insbesondere als Winterquartier sind für die Amphibien Wälder von Bedeutung. Das Plangebiet grenzt zwar an Gewässer, doch beinhaltet es keine. Die angrenzenden Gewässer scheinen künstlich angelegte und nicht mehr in Nutzung befindliche Fischteiche zu sein. Sie sind eutrophiert (Mai 2020). Im Plangebiet können des Weiteren Blindschleichen und am Waldrand auch Waldeidechsen vorkommen.

Pflanzen

Über das Vorkommen von Pflanzen, die nach § 7 BNatSchG streng geschützt sind, ist nichts bekannt. Eine Abfrage beim LLUR ergab keine Treffer.

3.3 Schutzgut Boden/Fläche

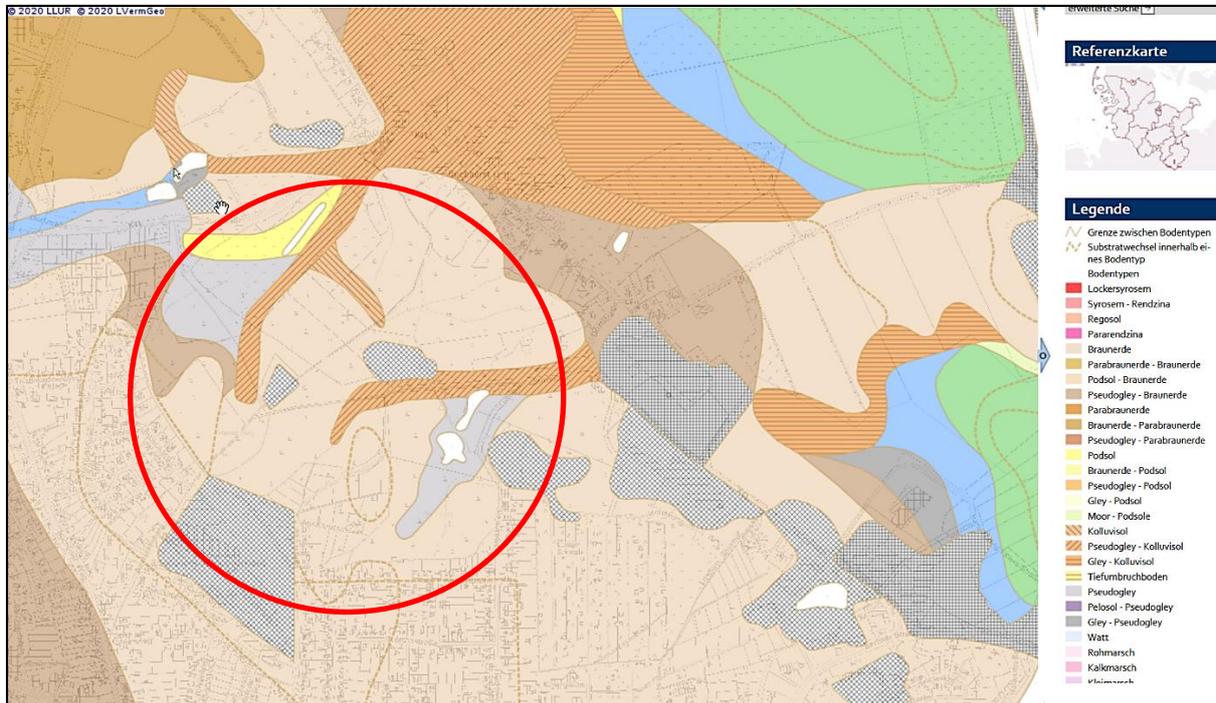


Abbildung 9: Boden im Plangebiet (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>, 30.05.2020

Die hohe Geest besteht aus Ablagerungen von sandigen und lehmigen Sedimenten der vorletzten Vereisung, der Saale-Vereisung. Auch die starke Überprägung der Landschaft, die besonders auch für das Plangebiet festzustellen ist, ist eine Folge dieses kalten Klimas. Die Sortierung von Feinmaterial durch Erosionsvorgänge (Wind und Wasser) führte zur Bildung des typischen Geschiebedecksandes, aus dem sich wiederum häufig Braunerden entwickelt haben.

Die Umweltdaten des Landes Schleswig-Holstein weisen Podsol als den vorherrschenden Bodentyp aus, auf obiger Karte hellbeige dargestellt. Die Kombination mit oberflächennahem Wasser (z.B. Geschiebelehm) hat häufig Pseudogley zur Folge (Stauwasserboden, hellgrau). Bei den schräg karierten Bereichen weist die Karte Abgrabungen aus. Braunerden sind gut belüftet und tief durchwurzelbar. Sie weisen ein geringes, bei Einlagerung von Lehm auch mittleres Wasserspeichervermögen auf. Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser sind nicht aufgefallen, können jedoch durchaus vorhanden sein. Für Flachwurzler können die Standorte je nach Untergrund eher trocken, für Tiefwurzler auch frisch sein. Braunerden haben meist ein mittleres Nährstoffspeichervermögen. Je nach Nutzung und pH-Werten kann es jedoch auch sehr gering bis mäßig sein, bei höherem Humusgehalt und pH-Wert auch erhöht. Es ist aufgrund dieser Bodentypen davon auszugehen, dass generell eine ausreichende Grabbarkeit der Deckschichten vorhanden ist. Auch sollten die Böden eine ausreichende Bindigkeit zu besitzen.

Es wurde ein Bodengutachten angefertigt, das an einigen Bohrpunkten die Eignung der Bodenverhältnisse überprüft hat. Der PH-Wert ist für einen Bestattungswald geeignet; an einem Bohrpunkt ist er nicht optimal, die Abweichung ist jedoch nicht erheblich.

Im Plangebiet sind lediglich einige Wege befestigt (wassergebundene Decke). Die Schienentrasse besteht aus Holzbohlen und den Schienen selbst und verläuft auf einem Grasbett. Wegenetz oder Schienen sollen nicht erweitert werden.

Rohstoffvorkommen im Plangebiet sind nicht bekannt (Abfrage zu bekannten Rohstoffvorkommen im Bereich Buchhorst (Quelle: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/geologie/Downloads/KarteSicherungAbbauRohstoffe.html>, 30.05.2020).

Es besteht kein besonderes Risiko für Stoffeintrag in den Boden.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst keine.

Der Grundwasserleitertyp wird für den Wasserkörper E 19 Elbe-Lübeck-Kanal – Geest als silikatisch ausgewiesen. Der Grundwasserzustand wird sowohl mengenmäßig als auch chemisch gut bewertet. Im Wasserkörpersteckbrief ist zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine Nitratproblematik ausgewiesen. Stellenweise sind im Wald in der Krautschicht Nitrophyten wie Brombeere zu finden.

Im Bodengutachten wurde kein Grundwasser gefunden, das den Bereich tangiert, in dem die Urnen liegen sollen. Die Bohrungen erfolgten nach einer niederschlagsreichen Periode und stieß lediglich im Südwesten auf eine geringe Stauwassermenge.

Von Trinkwasserschutzgebieten oder Heilwasserquellen ist das Plangebiet nicht betroffen. Es besteht kein besonderes Risiko für Stoffeintrag in den Boden.

3.5 Schutzgut Luft/Klima

Das Plangebiet ist dem atlantischen Klima zugeordnet – die Grenze zum kontinentalen Klima verläuft in Nord-Süd-Richtung durch Buchhorst hindurch. Durch die Nähe von Nord- und Ostsee ist das Klima feucht-temperiert. Vorherrschende Windrichtung ist West bei mäßigen Winden mit Windstärken von 2,5 bis 3 Beaufort. Die mittleren Temperaturen liegen bei 0°C im Januar und 17°C im Juli. Im Umland von Lauenburg sind kaum Grenzwertüberschreitungen der Luftqualität zu erwarten.

Die Problematik der Klimaerwärmung hat für das Vorhaben keine Bedeutung; der für klein- und großräumige Klimaverhältnisse wichtige Wald bleibt erhalten.

Lokale Luftbelastung und Temperaturerwärmung sind in Buchhorst und am Stadtrand von Lauenburg wegen der geringen Siedlungsdichte mit zahlreichen Frischluft- und Kaltluftproduktionsflächen bzw. der Nähe zu klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsflächen weniger ausgeprägt als in dichter besiedelten Bereichen. Die Planung ist auch hierfür ohne Belang.

3.6 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

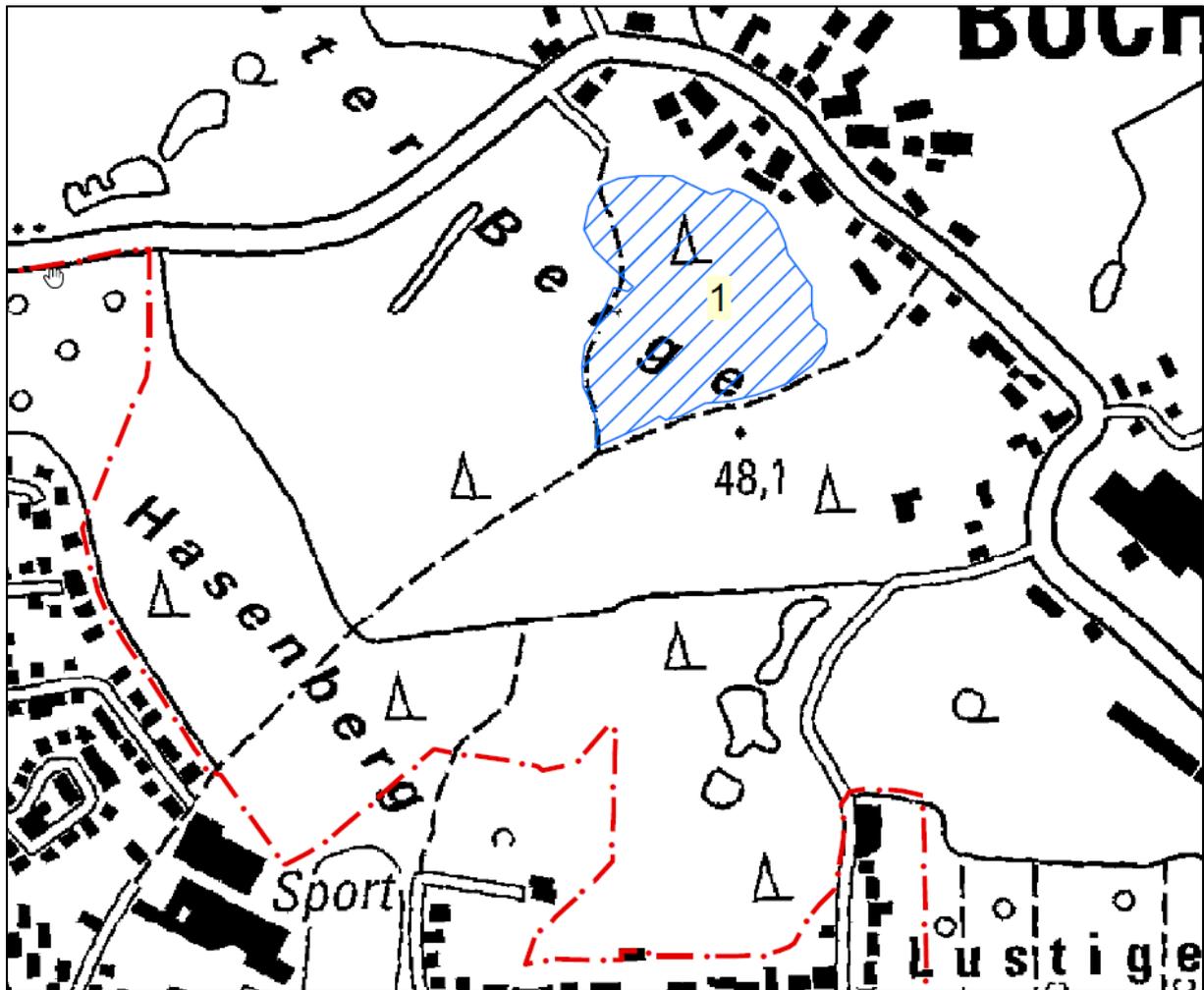


Abbildung 10: Archäologische Interessengebiete (Legende: siehe Text)

1 Siedlung der Steinzeit (südlich des Plangebiets)

Mit den Fundstellen LA 5, 6 und 8 liegen zahlreiche Nachweise für intensive Nutzung des Areals als Siedlungsfläche vor (Feuersteinartefakte).

Das eingezeichnete Gebiet liegt auf der Grenze zum Plangebiet. Es ist möglicherweise davon auszugehen, dass auch in dem für die Urnenbestattung vorgesehenen Bereich meldepflichtige Funde vorkommen können. Eine Gefährdung des Gebiets als zeitgeschichtlich wertvoller Bereich ist nicht anzunehmen.

3.7 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in europäischen, nationalen oder landesweiten Schutzgebieten, die hat aber gem. LRP 2020 Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz. Siehe Kap. 2.1.4.

3.8 Emissionen

Unter dem Gesichtspunkt von Emissionen ist die Planung nicht relevant.

3.9 Erneuerbare Energien

Das Vorhaben hat keine Bedeutung für regenerative Energien. Für erneuerbare Energien vorgesehene Flächen aus übergeordneten Planungen sind nicht betroffen.

3.10 Abfälle

Auf der Fläche fallen derzeit keine besonderen Abfälle an.

3.11 Unfälle/Katastrophen

Vom Plangebiet geht keine Gefahr von Unfällen oder Katastrophen aus.

4 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Nachfolgend beschränkt sich die Darstellung im Wesentlichen auf die Beeinträchtigungen, die mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit erheblich sein können. Diese werden aufbauend auf der vorangehenden Ermittlung und Bewertung des Umweltzustands ermittelt.

4.1 Wirkfaktoren unter den Gesichtspunkten Bau, Anlagen und Betrieb

Baubedingte Wirkungen

Es sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Es sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Auswirkungen in Bezug auf andere Planungen

Die Bauleitplanung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf andere Planungen.

4.3 Schutzgut Mensch, Landschaftsbild/Erholung

Prognose/Auswirkungen

Die Erholungseignung oder das Landschaftsbild werden nicht verändert. Der Wald ist weiterhin frei zugänglich. Die Nutzung als Bestattungswald bedeutet eine langfristige Sicherung besonders wertvoller, älterer Laubbäume, da diese besonders attraktiv als Bestattungsbaum sind. Die Grabstellen selbst werden nur anhand einer am Baum angebrachten Plakette erkennbar sein, die Funktion als Bestattungswald wird für den Waldbesucher nicht offensichtlich sein.

Emissionen werden durch die Planung nicht verursacht. Es ist zwar im Vergleich zu heute mit einem leicht erhöhten Besucheraufkommen im Wald zu rechnen. Doch ist der Wald bereits relativ stark von Erholungssuchenden frequentiert. Das Wegenetz soll unverändert bleiben und steht weiterhin allen Besuchern des Waldes zur Verfügung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Landschaft/Erholung ist nicht zu erwarten.

Nicht-Umsetzung

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, hat dies für die Schutzgüter keine Konsequenzen, da keine maßgeblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

4.4 Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt/Artenschutz

4.4.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Auswirkungen/Prognose

Die Waldfunktionen des betroffenen Waldes werden weiterhin erhalten bleiben. Da keine baulichen Maßnahmen geplant sind, werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine ausgleichspflichtigen Eingriffe verursacht.

Das Wegenetz soll nicht ausgebaut werden und dient künftig auch der Erschließung des Bestattungswaldes. Pkw-Verkehr im Wald soll es nicht geben.

Der Wald darf auch bei einer Nutzung als Bestattungswald nicht „aufgeräumt“ werden, da sich dies v.a. für Tiere nachteilig auswirken kann. Totholz sowie abgefallene Äste und Blätter müssen dort verbleiben, wo sie anfallen. Kahlschläge oder eine Überformung des Waldes sind nicht geplant. Positiv erweist sich, dass insbesondere (ältere) Laubbäume einen hohen Wert für eine Bestattungswaldnutzung haben und damit wahrscheinlich erhalten werden. Nadelholzinseln sollten mittelfristig nach und nach durch naturnahen Laubbaumbestand ersetzt werden. In Frage kommende Baumarten hierfür sind beispielsweise Rotbuche, Hainbuche, Ahorn oder Eiche.

Zeitweise Störungen durch Besucher des Bestattungswalds könnten zu (vorübergehenden) Vertreibungen von störepfindlicheren Tieren führen, wobei das Plangebiet wahrscheinlich kein bevorzugter Lebensraum für besonders störepfindliche Tiere ist wegen der bereits hohen Frequentierung des Waldes durch Besucher und der Siedlungsnähe. Dies hätte

Ausweicheffekte zur Folge, schlimmstenfalls Habitatverlagerungen. Da ein Ausweichen von Tieren in ruhigere Bereiche ungehindert möglich ist, liegt hier keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Nicht-Umsetzung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hat keine Folgen für die Schutzgüter.

4.4.2 Artenschutz

Geschützte Arten im Plangebiet sind nicht bekannt. Eine gesonderte Erhebung vorkommender Tierarten wurde nicht gemacht. Es wurden diesbezüglich keine Sachverständigen einbezogen. Es wird angenommen, dass sich das Maß der Störungen im Wald nicht wesentlich gegenüber dem derzeitigen erhöht. Zusätzliche Störungen werden überdies nicht dauerhaft und lokal begrenzt sein. Die Einhaltung der in Kap. 5 beschriebenen Maßnahmen vorausgesetzt, ist nicht von einer Beeinträchtigung des Artenschutzes auszugehen.

Auswirkungen/Prognose

Der Wald ist ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten. Im Plangebiet befinden sich Schlucht- und Hangwälder, die unter Biotopschutz stehen und dessen ungeachtet für eine Nutzung als Grabstätte aufgrund des Reliefs nicht in Frage kommen. Die Steilhänge bilden ein zusammenhängendes Netz über das Plangebiet, das somit ungestört bleibt. Auch der Waldmantel an der nördlichen Plangebietsgrenze ist damit geschützt. Ebenso garantiert dies einen ausreichenden Abstand zu den in der landesweiten Biotopkartierung aufgenommenen Biotopen in der Grünlandfläche nördlich des Plangebiets.

Der geplante Erhalt des älteren Baumbestandes wird als allgemein nützliche Maßnahme für die Förderung der ortstypischen Fauna (z.B. Fledermäuse, Vögel, Insekten) und zur Wahrung des Landschaftsbildes eingeschätzt.

Auf der in Kap. 3.2.1 abgebildeten Karte sind zwei Totholzbereiche eingezeichnet, deren Erhalt oder deren Anreicherung wünschenswert ist. Dies wird dem Eigentümer der Waldflächen nahegelegt.

Vögel

Alle heimischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Einige hiervon (z. B. Greifvögel und Eulen) sind nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (Nr. 318/97) streng geschützt.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch Fäll-/Rodungs- und Räumzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase vermieden werden, so dass das Risiko zufälliger Tötungen von Individuen während der Bauphase über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Art nicht hinausgeht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch ebenfalls vermieden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung ist in Anbetracht umliegender Ausweichlebensräume nicht

festzustellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist nicht zu erwarten. Somit ist nicht von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in Bezug auf die im Plangebiet vorkommende Avifauna auszugehen.

Säugetiere

Alle Fledermausarten gehören zu den streng und damit gleichzeitig auch besonders geschützten Arten gemäß EU-FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, Anhang IV a). Gerade ältere Bäume haben gute Aussichten auf einen langfristigen Erhalt, sollte der Wald als Bestattungswald genutzt werden, da sie als Bestattungsbäume benötigt werden. Außerdem sollte unbedingt der stellenweise erfreulich hohe Totholzanteil beibehalten werden. Dadurch würden Fledermäuse in ihrer potenziellen Habitatfunktion nicht beeinträchtigt. Generell wird auf die für jedermann geltenden artenschutzrechtlichen Gesetze abgestellt. Eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Umsetzung der F-Plan-Änderung wird aufgrund umliegender Ausweichlebensräume nicht stattfinden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG findet nicht statt.

Fazit

Durch das geplante Vorhaben werden gemäß den Untersuchungsergebnissen und nach Abwägung der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen keine streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG unmittelbar betroffen oder erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen:

Um eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind Fällungen nur in der vegetationslosen Zeit und außerhalb der Brutvogelzeit (01.10.-28.02.) vorzunehmen.

Es ist keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzguts Artenschutz anzunehmen.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Durchführung der Planung hätte keine relevanten Konsequenzen für das Schutzgut.

4.5 Schutzgut Boden/Fläche

Auswirkungen/Prognose

Jeder Wald übernimmt mit seinen Biotopen und Waldsäumen eine besondere Bodenschutzfunktion. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung werden keine Flächen durch bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen.

In etwa kann von etwa acht Urnen um einen Bestattungsbaum herum ausgegangen werden. Durch das Vergraben der sich zersetzenden Urnen selbst, bei dem jeweils eine Überdeckung von mindestens 50 cm Erde gewährleistet sein muss, erfolgt eine kleinflächige Störung des gewachsenen Bodens. Das ausgehobene Bodenmaterial wird zum Verfüllen des Loches wiederverwendet. Die Beeinträchtigung wird für Bereiche ohne Staunässe als unproblematisch im Hinblick auf den Bodenschutz eingestuft, denn der Waldboden ist überwiegend gut durchlüftet, intensiv belebt und weist ein hohes Puffervermögen auf. Es sind keine staunassen Bereiche oder hohen Grundwasserstände auf den für eine Bestattung geeigneten Flächen

aufgefallen. Sollten dennoch kleinflächig nasse Stellen vorkommen, sind diese nicht für die Urnenbeisetzung zu verwenden, solange trockenere Alternativen zur Verfügung stehen. Ist keine ausreichende Filterschicht zum Grundwasserleiter gewährleistet wären besondere Vorkehrungen zu treffen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein nennt auf ihren Internetseiten u.a. folgende Ziele zum Schutz und Erhalt der Vielfalt der Böden und ihrer Funktionen – in der Klammer ist die Integration in die Planung dargestellt:

- Verbesserung der standortgerechten und nachhaltigen Nutzung der Böden (keine bleibenden oder großflächigen Beeinträchtigungen, Flächen wiederverwendbar und mehrfach nutzbar);
- Erhalt der Humusvorräte, insbesondere der kohlenstoffreichen Böden (Zuführung der verwesenden Urnen und der Asche zum natürlichen Stoffkreislauf);
- Vermeidung von Bodenverlusten durch Erosion (keine Nutzung der Steilhänge);
- Verminderung von Verdichtung und Strukturveränderungen auf ein unvermeidbares Maß (keine Verdichtung, keine größere, nachhaltige Strukturveränderung des Bodens);
- Reduzierung und Vermeidung von Stoffeinträgen (keine Nutzung von Bereichen mit Staunässe oder hoch anstehendem Grundwasser).

Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts festzustellen. Der Wald kann seiner Bodenschutzfunktion weiter nachkommen.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte eine Vermeidung der der kleinflächigen Störung von Boden zur Folge. Das Vergraben von Urnen ist allerdings kein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft.

4.6 Schutzgut Wasser

Auswirkungen/Prognose

Die Urnen müssen mindestens 80 cm tief vergraben werden, damit eine Überdeckung von mindestens 50 cm gewährleistet ist. Im Bodengutachten wurde ein Bereich gefunden, in dem nach einer niederschlagsreichen Periode eine geringe Menge Stauwasser gefunden wurde. Es wird empfohlen, diesen Bereich erst zu nutzen, wenn die restlichen Flächen zur Bestattung genutzt wurden und dann nach einer erneuten, kleinflächigeren Überprüfung ggf. mit entsprechenden Maßnahmen auf die Boden- bzw. Wasserverhältnisse zu reagieren.

Oberflächengewässer liegen nicht im Geltungsbereich.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine maßgeblichen Folgen für den Schutz des Wasserhaushalts.

4.7 Schutzgut Klima/Luft

Auswirkungen/Prognose

Die geplante Nutzung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine maßgeblichen Folgen für den Schutz des Klimas und der Luftqualität.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen/Prognose

Negative Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Da in unmittelbarer Nähe ein archäologisches Interessengebiet liegt, ist eine entsprechende Achtsamkeit gefordert. Funde sind zu melden (siehe Bebauungsplan).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Kultur- und Sachgüter ist nicht zu erwarten.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine Folgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

4.9 Schutzgebiete

Prognose/Auswirkungen

Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine Folgen für Schutzgebiete.

4.10 Emissionen

Prognose/Auswirkungen

Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Emissionen.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine Folgen in Bezug auf das Schutzgut.

4.11 Erneuerbare Energien

Prognose/Auswirkungen

Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Emissionen.

Nicht-Durchführung

Eine Nicht-Umsetzung der Planung hätte keine Folgen in Bezug auf das Schutzgut.

4.12 Wechselwirkungen

Der Wald übernimmt zahlreiche Funktionen im Biotopverbund – ist in diesem Fall explizit als Element des großflächigen Biotopverbunds ausgewiesen – und für den Naturhaushalt und ist insofern sowohl lokal als auch regional bedeutsam. Es gibt in seinem komplexen Ökosystem vielfältige Wechselbeziehungen. Aufgrund der Flächengröße und der Siedlungsnähe ist die Fläche mit Störungen vorbelastet.

4.13 Nachhaltigkeit

Bei der schonenden Nutzung eines Waldes zur Bestattung von Urnen handelt es sich um eine nachhaltige Nutzung.

4.14 Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

4.15 Abfälle

Die Urnen gehen im Verwesungsprozess in den natürlichen Stoffkreislauf des Bodens ein. Sie sind aus einem hierfür verträglichen Material.

4.16 Unfälle/Katastrophen

Es besteht keine relevante Unfall- oder gar Katastrophengefahr. Das Vorhaben hat auch keine Bedeutung für die Anwendung der Seveso III-Richtlinie.

4.17 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie Schutzgebiete

Für das Gebiet sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans Auswirkungen in folgendem Umfang und folgender Erheblichkeit zu erwarten.

SCHUTZGUT	Auswirkungen		Bemerkungen
	nicht erheblich	erheblich	
Mensch, Landschaft/Erholung	x		
Tiere/Pflanzen, biolog. Vielfalt	x		
Boden/Fläche	x		
Wasser	x		
Luft/Klima	x		
Kultur-/Sachgüter	x		
Schutzgebiete	x		
SCHUTZGEBIETE	Auswirkungen		
	nicht vorhanden	erheblich	
FFH-/Vogelschutzgebiete	x		
Naturschutzgebiete	x		
Naturdenkmale	x		
Landschaftsschutzgebiete	x		weiterhin möglich
Geschützte Landschaftsbestandteile	x		
Geschützte Biotop	x		nicht vorhanden
Überschwemmungsgebiete	x		
Wasserschutzgebiete	x		
Gebiet m. Überschreitung gesetzl. Umweltqualitätsnormen	x		
SONSTIGE	Auswirkungen		
	Nicht erheblich	erheblich	
Emissionen	x		
Erneuerbare Energien	x		
Abfälle	x		
Unfälle/Katastrophen	x		

5 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Rechtliche, methodische und fachliche Planungsgrundlagen

Gemäß § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Weiterhin sind nach § 1a (3) BauGB in der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild bzw. den Naturhaushalt zu berücksichtigen, die auf Grundlage des Bauleitplans ermöglicht werden. Ein Ausgleich ist dabei nach § 1 a (3) Satz 5 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die schleswig-holsteinischen Bestimmungen zur Waldnutzung für die Bestattung von Urnen sehen keine Ausgleichspflicht vor, sofern keine Überbauung von Flächen und kein Kahlschlag stattfinden.

Auf Basis dieser Grundlage erfolgen keine ausgleichspflichtigen Eingriffe durch die Planung. Die nachfolgenden Kapitel beschreiben Maßnahmen, die auf die Einhaltung naturschutzbezogener gesetzlicher Vorschriften zurückzuführen sind – z. B. den Biotopschutz – oder aber Maßnahmen, die verhindern sollen, dass nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können bzw. diese minimieren (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

5.2 Nutzbare Flächen innerhalb des Plangebiets

Die schräg und in Rot schraffierten Bereiche sind Steilhänge, die aus der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen werden müssen (Unzugänglichkeit insbesondere für ältere Besucher, Erosionsgefahr insbesondere im Hinblick auf ein Abrutschen der die Urne überdeckenden Bodenschicht).

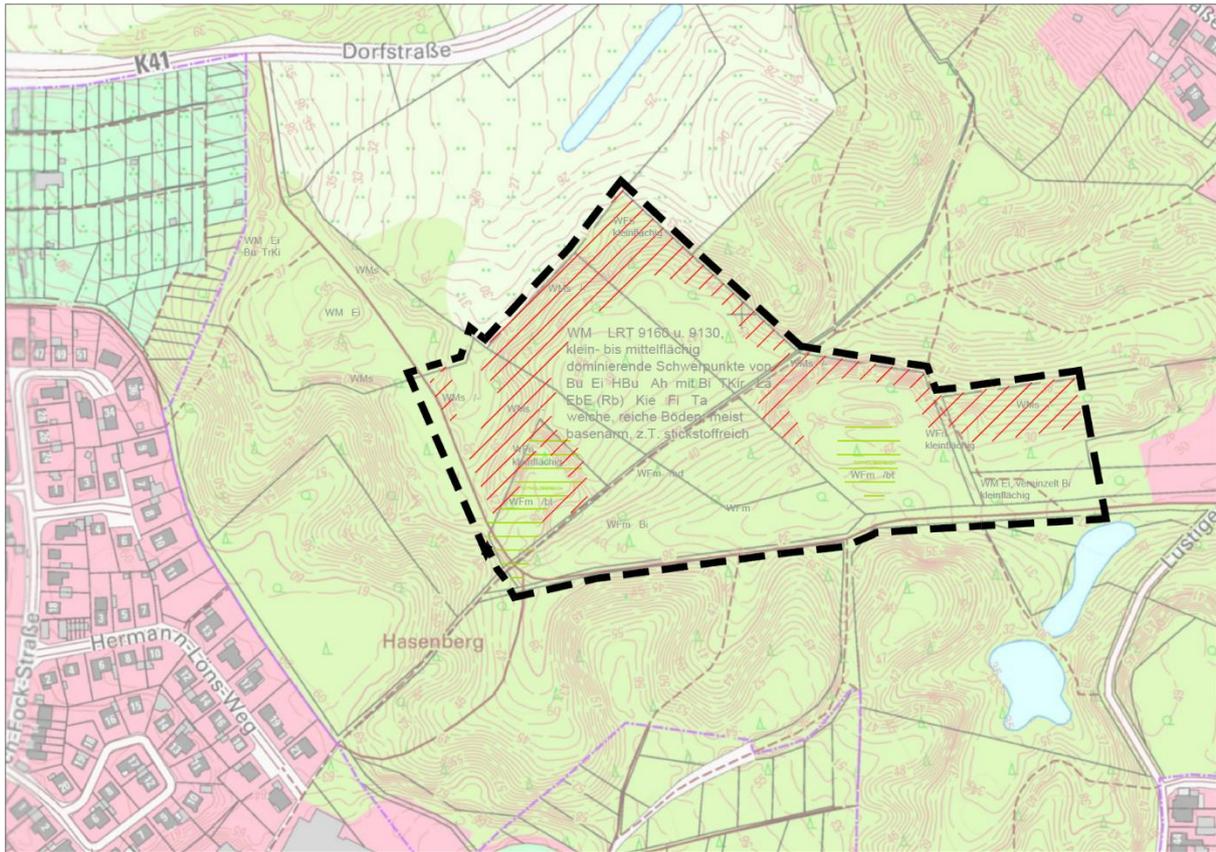


Abbildung 11: Nutzbare Flächen / entfallende Flächen: schräg rot schraffiert; Totholzbereiche: quer grün schraffiert

Die beiden quer in Grün schraffierten Bereiche waren zum Zeitpunkt der Begehung im Mai 2020 wertvolle Totholzbereiche und sollten als solche erhalten bzw. weiter angereichert werden. Damit können eventuelle Störungen der Tiere durch zeitweise erhöhten Publikumsverkehr ausgeglichen werden.

Der Bohrpunkt im Südwesten des Plangebiets (Bodengutachten), an dem nach einer niederschlagsreichen Zeit eine geringe Menge Stauwasser gefunden wurde, sollte erst genutzt werden, wenn an den anderen geeigneten Stellen kein Platz für Urnen mehr ist.

5.3 Vermeidung und Minimierung anlage-/betriebsbedingter Beeinträchtigungen

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind soweit möglich zu minimieren, vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Eingriffe in Natur und Landschaft, die ein Ausgleichserfordernis nach sich ziehen, sind auf Grundlage vorliegender F-Plan-Änderung nicht vorgesehen. Der Betreiber des Bestattungswaldes hat aufgrund der neu zugewiesenen Zweckbestimmung „Bestattungswald“ in seinem Nutzungskonzept folgende Maßnahmen und Leitlinien zur Minimierung bzw. Vermeidung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft – auch solcher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle – bzw. zur Gewährleistung des Artenschutzes zu berücksichtigen:

- naturnahe Bewirtschaftung des Waldes als Element des großräumigen Biotopverbunds, Vermeidung von Schäden am Waldökosystem, Erhalt der Artenvielfalt sowie naturschutzfachlich wertvoller Laubbaumbestände (Eichen und Buchen), der Bereiche

mit Unterholz und der Bereiche mit hohem Totholzanteil, sukzessiver Umbau von Nadelwaldbereichen in standortgerechte Laubwälder

- möglichst diskrete Nutzung des Waldes als Bestattungswald im Hinblick auf das Landschaftserleben der Besucher
- Beschränkung auf das bestehende Wegenetz einschließlich Rückegassen, kein Kfz-Verkehr im Wald (kontrollierbare Ausnahmen für gehbehinderte Personen), keine Anlage von Parkplätzen oder sonstiger flächiger Befestigungen im Wald, Ertüchtigung/Sanierung von Wegen ggf. nur in wassergebundener Bauweise
- abseits der Wege kein Freiräumen von Zugängen zu den Bestattungsbäumen, Freihalten eines Radius von drei Metern um die Bestattungsbäume herum durch vorsichtigen Rückschnitt von Naturverjüngungen und Entfernen am Boden liegender Äste zulässig
- Wahl der Bestattungsorte in der Nähe des Wegenetzes, um Besucherverkehr abseits der Wege zu minimieren
- Beachtung der Ge- und Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zum Artenschutz wie Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verbot der erheblichen Störung von besonders und streng geschützten Arten
- Erhalt von Habitatbäumen / Höhlen- und Horstbäumen
- Durchführen von Gehölzfällungen und größere Rückschnitten außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02.
- Verwendung von geeigneten Urnen im Hinblick auf einen zügigen Verwesungsprozess und die Boden- und Grundwasserqualität
- kein Grabschmuck, Beschränkung auf das Anbringen unauffälliger Plaketten an den Bestattungsbäumen
- Vermeiden von Urnenbestattung in Bereichen mit Staunässe oder ggf. Ergreifen entsprechender Maßnahmen (...)
- Minimierung durch das Graben verursachten Fläche zum Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus, Handgrabung ohne Beschädigung von Baumwurzeln, keine Bohrung der Löcher, Wiederverwendung des Aushubs zur Verfüllung des Lochs
- Rücksichtsvolles Verhalten der Besucher und Betreibern zur Minimierung der Störung von Fauna (z.B. kein Abspielen lauter Musik)

Bei Einhaltung der artenschutzbezogenen voranstehenden Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt. Damit erübrigen sich CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der F-Plan-Änderung

Die gewählte Fläche erfüllt wesentliche Kriterien:

Die Fläche ist siedlungsnah, sie ist nicht Teil eines Schutzgebietes, sie verfügt über geeigneten (Laub-)Baumbestand und sie ist bereits ausreichend erschlossen. Auch zum Besucherparken steht in der Gemeinde Buchhorst innerhalb des Siedlungsbereiches eine gut angebundene Fläche zur Verfügung. Das Plangebiet ist auch vom Lauenburger Stadtgebiet aus zu Fuß oder mit dem Fahrrad gut zu erreichen, wodurch sich ein großes Einzugsgebiet für umweltfreundliche Verkehrsmittel ergibt – auch Bushaltestellen befinden sich in angemessener Entfernung.

Es sind keine baulichen Maßnahmen geplant.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Waldstücks, der Siedlungsnähe, dem dichten Wegenetz und der relativ hohen Frequentierung durch Fußgänger liegt eine Vorbelastung des Waldes vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind kaum zusätzliche Störungen zu erwarten. Es werden keine naturschutzfachlich besonders hochwertigen Biotope oder gar Schutzgebiete beeinträchtigt bzw. sind die besonders hochwertigen und unter Biotopschutz stehenden Steilhänge im Plangebiet aufgrund der Topografie ohnehin für eine Urnenbestattung ungeeignet und damit als Bestattungsort ausgeschlossen. Auch als Element eines großräumigen Biotopverbunds ist das Plangebiet weiterhin funktionsfähig.

Der Boden ist grabfähig, verwesungsfreundlich und weist allenfalls in Einzelfällen sehr kleinflächig ungeeignete hohe Grundwasserstände auf. Wenn letzteres der Fall ist, können dort keine Urnenbestattungen vorgenommen werden.

Die Nutzung als Bestattungswald ist diskret; die Funktion des Plangebiets für die Naherholung bleibt erhalten

Die Fläche ist verfügbar. Der Waldeigentümer des Großteils der überplanten Fläche beabsichtigt, den Bestattungswald zu betreiben.

Eine Alternative mit ähnlicher Eignung steht nicht zur Verfügung.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beschreibung und Bewertung des IST-Zustands wurden übergeordnete Planungen sowie relevante andere Planungen ausgewertet. Weiter wurden die im Umweltbericht genannten digitalen Quellen ausgewertet. Ergänzend erfolgten Bestandaufnahmen im Gelände. Hierzu wurden die Lebensraumtypen im Plangebiet generell aufgenommen.

Eine detaillierte räumliche Erfassung, die aufgrund der Kleinteiligkeit der Vegetationsstruktur im Plangebiet mit hohem Aufwand verbunden gewesen wäre, wurde nicht durchgeführt, da keine baulichen Eingriffe zu erwarten sind und somit kein Ausgleichserfordernis entsteht. Es kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sonstige, weiter ins Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowohl hinsichtlich des Status Quo als auch hinsichtlich der Prognose die beschriebenen Ergebnisse nicht verändert hätten.

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange aus den Beteiligungsverfahren

Die schutzgutbezogenen Belange wurden folgendermaßen in der FNP-Änderung berücksichtigt:

7.2.1 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB

[Ö1] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Mölln
(vom 22.06.2020)

Zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung bestehen forstbehördlicherseits keine grundsätzlichen Bedenken, da die Vorgaben des Erlasses MLUR „Einrichtung von Friedwäldern und Ruheforsten in Schleswig-Holstein“ vom 29.11.2005 berücksichtigt wurden.

Die Belange der Forstwirtschaft und Jagd (Pkt. 6.5) der Begründung sind mit der Forstbehörde abzustimmen und zu ergänzen.

Antwort der unteren Forstbehörde auf Bitte um nähere Informationen:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, Mölln
(per Mail am 20.11.2020)

Bestimmte Anforderungen oder Regeln, die über die Vorgaben einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung auf Grundlage des Landeswaldgesetzes hinausgehen, sind grundsätzlich nicht zu beachten. Der Erlass des MLUR vom 29.11.2005 zur Errichtung von „Friedwäldern“ und „Ruheforsten“ in Schleswig-Holstein trifft hierzu entsprechende Aussagen, der Erlass ist zu beachten.

Forstrechtlich bleibt eine als FriedWald genutzte Fläche Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, sie ist für die Öffentlichkeit frei

[zu Ö1]

Nebenstehende Information wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung durch Ergänzung der Begründung berücksichtigt.

Belange der Forstwirtschaft: „Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung [...] ist [...] grundsätzlich zulässig. Besondere Sorgfaltspflichten der Nutzungsberechtigten, insbesondere zur Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus der Nutzung der Fläche als Bestattungsort ergeben, sind Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Waldbesitzer [Anm.: hier nicht erforderlich, da Waldbesitzer und Betreiber der Bestattungseinrichtung identisch]. Dies gilt auch für über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Vereinbarungen zur Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer.“ (Einrichtung von „Friedwäldern“ und „Ruheforsten“ in Schleswig-Holstein, Erlass vom 29.11.2005, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)

<p>zugänglich und die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion muss gewährleistet sein. Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Ausübung der Jagd sind in FriedWäldern im Rahmen der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich zulässig.</p>	
<p>[Ö2] Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig (vom 26.06.2020)</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>[zu Ö2]</p> <p>Nebenstehende Inhalte sind in der Begründung, Kap. 6.8 „Belange von Archäologie und Denkmalschutz“, enthalten. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>[Ö3] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Lübeck (vom 30.06.2020 und 07.07.2020)</p> <p>Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o.g. Planungsunterlagen wurde zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>[zu Ö3]</p> <p>Nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollte eine erneute Beteiligung notwendig werden, werden die Planunterlagen im Zuge der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange erneut zugesandt.</p>
<p>[Ö6] Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Lübeck (vom 22.07.2020)</p> <p>Die Kirchengemeinden sind Trägerin der beiden Friedhöfe Lüttau und Lauenburg/Elbe. Die Einrichtung eines weiteren Begräbniswaldes wird nicht ohne Auswirkungen auf die örtliche Begräbniskultur bleiben, die unter den zu berücksichtigenden Schutzgütern leider nicht auftaucht.</p> <p>Zurückgehende Bestattungszahlen auf den konventionellen Friedhöfen bedeuten aber für Träger wie die Kirchengemeinden Lüttau und Lauenburg/Elbe die Notwendigkeit, die zuständigen Kommunen finanziell über das bisherige Maß in Anspruch nehmen zu müssen, da Friedhofsangelegenheiten solche der Kommunen sind. Schließungen von Friedhöfen können die Folge dieser Maßnahmen sein. Damit können in den Orten auch keine Sargbestattungen mehr angeboten werden, so dass die zuständige Kommune für diesen Bereich der Bestattung, der laut Bestattungsgesetz noch immer vorgesehen ist, einen geeigneten Ort finden und finanzieren müsste. Wir bitten sie deshalb, die örtliche Begräbniskultur als Schutzgut zu prüfen.</p>	<p>[zu Ö6]</p> <p>Über die Friedhofsflächen hat die Bestattungskultur zwar indirekten Einfluss auf bodenbezogene Belange. Doch ist die Entscheidung, in welcher Art eine Bestattung vorgenommen werden soll, eine Entscheidung von Hinterbliebenen oder Verstorbener, die zu Lebzeiten entsprechende Vorkehrungen getroffen haben. Die Flächennutzungsplanung ist kein Instrument zur Marktsteuerung. In Lauenburg ist keine Betroffenheit der Bestattungskultur in städtebaulicher Hinsicht – z. B. in Hinblick auf die Friedhofsplanung – anzunehmen. Daher wird die Bestattungskultur nicht als Schutzgut aufgenommen.</p>

<p>[Ö7] AG-29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Kiel (vom 22.07.2020)</p> <p>Die gesetzlich definierten Teilflächen im Waldgebiet sind entsprechend zu schützen. Es ist die Abgrenzung von schützenswerten Teilflächen (z. B. Standorte mit Totholz-/Habitatbäumen) mit geeigneten Mitteln - auch optisch - gegenüber den umliegenden Flächen zu prüfen.</p>	<p>[zu Ö7]</p> <p>Die schützenswerten Teilflächen sind bereits bei einer Begehung mit zwei Biologinnen des Büros Lewatana, Lüneburg, identifiziert worden. Sie sind in Kap. 6.4.1 auf Abbildung 6 dargestellt. Eine optische Abgrenzung gegenüber anderen Flächen ist nicht erforderlich, da die Bereiche vor Ort eindeutig zu erkennen sind (Totholz oder Steilhänge).</p>
<p>[Ö8] Kreis Herzogtum Lauenburg, Ratzeburg (vom 05.08.2020)</p> <p><u>Fachdienst Denkmalschutz</u> (Frau Helmert, Tel.: 452)</p> <p>Archäologischer Denkmalschutz:</p> <p>[Ö8.1] Von der Planung sind keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 betroffen.</p> <p>[Ö8.2] Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein archäologisches Interessensgebiet (IG Buchhorst Nr. 3). Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzeau-Str. 70 in 24837 Schleswig.</p> <p>[Ö8.3] Zu beachten ist immer § 15 DSchG: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“ Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz</u> (Frau Richter, Tel.: 528)</p> <p>[Ö8.4] Im geplanten Bereich befindet sich eine Altablagerung („Innen Barg“; Buchhorst, Flur: 5; Flurstück: 31/3). Hierbei handelt es sich um eine altlastenverdächtige Fläche. D.h. auf diesem Grundstück wurden ehemals Abfälle (Hausmüll, Bauschutt, Böden, organische Materialien) gelagert bzw. abgelagert. In diesem Bereich sollte von einer Nutzung als Bestattungswald abgesehen werden.</p> <p>[Ö8.5] Hinweis: Der Betrieb von Bestattungswäldern ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf Standorten mit einem Boden pH-Wert von 4 – 6,5 in der für die Beisetzung der Urnen vorgesehenen Tiefe als unproblematisch zu erachten. Vor Beisetzungen kompostierbarer Urnen auf Standorten mit stark sauren bzw. neutralen bis basischen pH-Wert ist aufgrund der Gefahr einer Kontamination des Grundwassers/ Bodens abzusehen. Um sich einen Kenntnisstand der vorhandenen Beschaffenheit des Bodens zu verschaffen, ist eine Analyse des Bodens (pH-Wert; Schwermetalle) zu empfehlen.</p>	<p>[zu Ö8.1]</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[zu Ö8.2]</p> <p>Die nebenstehende Information wird auf dem Plan als Hinweis vermerkt.</p> <p>[zu Ö8.3]</p> <p>Nebenstehender Stellungnahme wird gefolgt; die Information steht in der Begründung. Wegen des archäologischen Interessensgebiets wird sie noch in den Plan als Hinweis aufgenommen sowie im Plan mit einer nachrichtlichen Darstellung des Interessensgebiets ergänzt.</p> <p>[zu Ö8.4]</p> <p>Das Flurstück wird von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen und im Plan als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.</p> <p>[zu Ö8.5]</p> <p>Gem. Ergebnisse eines durchgeführten pH-Wert-Gutachtens weist der Boden weitestgehend einen pH-Wert in der angegebenen Spanne von 4 bis 6,5 auf. Insgesamt wurden acht Bodenproben verteilt über das gesamte Plangebiet entnommen, bei einer einzigen davon gab es eine geringfügige und damit nicht erhebliche Abweichung von der angegebenen pH-Wert-Spanne.</p>

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

[Ö8.6] Die Flächen, in denen mit einem hohen Grundwasserspiegel oder Staunässe zu rechnen ist, sind im Plan zu kennzeichnen. Ggf. sind hierfür aufschlussgebende Bodenuntersuchungen erforderlich.

Fachdienst Naturschutz (Herr May Tel.: -530)

Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans vom 15.06.2020 nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung.

[Ö8.7] Unter Ziffer 1.2 der Begründung bitte ich, die Angabe zum Maßstab zu korrigieren. Der Entwurf ist im Maßstab 1:2.500.

[Ö8.8] Wie beim Ortstermin am 12.09.2019 festgestellt und in der anschließenden Korrespondenz mitgeteilt, ist das Miteinbeziehen des Flurstücks 31/3 der Flur 5 im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs an der Grenze zu Lauenburg aus planerischer Sicht nicht zu empfehlen. Der Geltungsbereich sollte möglichst kompakt sein, außerdem wurde damals festgestellt, dass die südliche Grenze des Flurstücks in der Örtlichkeit nicht zu erkennen und der Geltungsbereich damit nicht abgrenzbar ist.

Dazu kommt, dass sich das Flurstück ca. 1.000 m vom geplanten Parkplatz an der K 41 befindet und möglicherweise damit für die Bestattungsbesucher, v.a. ältere Menschen oder bei schlechtem Wetter o.ä., von der Entfernung her nicht zuzumuten ist.

Auf Grund des obigen Sachverhaltes wird der Gemeinde empfohlen, auf das Flurstück 31/3 zu verzichten und den Geltungsbereich entsprechend zu reduzieren.

[Ö8.9] Wie in den Unterlagen ausgeführt, ist das Plangebiet im Regionalplan als ein „Gebiet mit besondere Bedeutung für Natur und Landschaft“ zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt, diese Darstellung befindet sich auch im Landschaftsrahmenplan 2020. Bei der Darstellung und Nutzung eines Bestattungswaldes ist nicht davon auszugehen, dass ein Widerspruch mit diesen übergeordneten Zielen des Naturschutzes besteht.

[Ö8.10] Wie beim vorgenannten Ortstermin festgestellt und in den vorliegenden Unterlagen erläutert, befinden sich nach meiner ersten Einschätzung gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG im Geltungsbereich, die nachrichtlich übernommen werden sollen. Um festzustellen, ob sich gesetzlich geschützte Biotope tatsächlich dort befinden und wenn ja welche und in welchem Umfang, werde ich das zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bitten eine Begehung durchzuführen. Über das Ergebnis werde ich die Gemeinde informieren damit dieses im weiteren Verfahren berücksichtigt werden kann.

[Ö8.11] Die topographische Situation des z.T. stark bewegten Geländes ist in der Planzeichnung nicht dargestellt jedoch in der Abbildung 4 auf S. 11 der Begründung erkennbar.

[Ö8.12] Auf § 30 Abs. 2 BNatSchG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen, in dem u.a. ausgeführt ist, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten sind. Um Beachtung wird gebeten.

[Ö8.13] Es wird zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass, wie vor Ort besprochen, keine bauliche Anlagen oder Veränderungen des

[zu Ö8.6]

Es wurde ein Bodengutachten erstellt, dabei wurden Bodenbohrungen vorgenommen. Im gesamten Plangebiet wurde in einer Tiefe bis zu 2,00 m kein Grundwasser angetroffen. In einem Bohrpunkt im Südwesten des Plangebietes wurde in geringen Menge Stauwasser angetroffen, da sich unterhalb eine Lehmschicht befand. Da es sich um geringe Mengen an Stauwasser handelt soll eine Nutzung als Bestattungswald in diesem Bereich nichtsdestotrotz möglich sein.

[zu Ö8.7] Die Angabe wird in der Begründung angepasst. Auf dem Plan steht der korrekte Maßstab.

[zu Ö8.7] Nebenstehender Anregung wird gefolgt. Hierbei spielen auch die Hinweise zu Altlasten eine Rolle. Weiter gibt es Bedenken, dass auf dem Seitenstreifen bzw. Radweg der nördlich verlaufenden Kreisstraße und auch vermehrt in den (nord-)westlich des Bestattungswaldes gelegenen Wohngebieten Besucher parken könnten, sollte der Bestattungswald bis dorthin ausgedehnt werden. Dies könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung von verschiedenen Belangen des Verkehrs und des Nachbarnschutzes führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die südliche Plangebietsgrenze dem Verlauf des Hauptwanderwegs entspricht.

[zu Ö8.9]

Nebenstehende Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

[zu Ö8.10] Nebenstehende Information wird zur Kenntnis genommen. Das LLUR hat inzwischen mitgeteilt, dass sich nach seiner Einschätzung keine geschützten Biotope im Geltungsbereich befinden. Planzeichnung und Begründung werden daran angepasst.

[zu Ö8.11] Die topografische Situation liegt nur in Form von Rasterdaten vor und kann daher nicht deckungsgleich in die Amtliche Liegenschaftskarte (ALK - Vektordaten) eingefügt werden.

[zu Ö8.12] Ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz wird in den Plan aufgenommen.

[zu Ö8.13] Nebenstehender Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Unzulässigkeit eines Ausbaus des

Wegenetzes vorgesehen sind. Vorhandene Wege im Wald dürfen bei Bedarf ertüchtigt jedoch nicht ausgebaut oder versiegelt werden.

[Ö8.14] Unter Ziffer 6.4 der Begründung und Ziffer 7.3 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb kein Monitoring erforderlich ist. Gem. § 4c BauG überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Plans eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im vorliegenden Fall gehört z.B. hierzu auch die Prüfung, ob die angenommene Nutzung der Wege durch die Bestattungsbesucher so eintritt wie geplant und ob der Parkplatz außerhalb des Geltungsbereichs tatsächlich genutzt wird oder ob, auf Grund der z.T. größeren Entfernungen zum Bestattungsort, an anderen Stellen geparkt wird und wenn ja, was dieses für Auswirkungen hat. Außerdem wäre auch zu prüfen und sicherzustellen, dass die gesetzlich geschützten Biotope tatsächlich nicht beeinträchtigt werden. Um eine entsprechende Ergänzung der Ziffer wird gebeten.

[Ö8.15] Bei Einhaltung der unter Ziffer 6.4.2 der Begründung genannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt und die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG nicht eintreten.

Wegenetzes auf Basis der 4. FNP-Änderung wurde in der Begründung hingewiesen.

[zu Ö8.14] Nebenstehende Ergänzung wird in die Planung aufgenommen.

[zu Ö8.15] Nebenstehender Hinweis wird zur Kenntnis genommen

7.2.2 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB

[Ö1] Kreis Herzogtum Lauenburg, Ratzeburg
(vom 28.10.2022)

[zu Ö1] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen/berücksichtigt.

[Ö1.1] Fachdienst Abfall und Bodenschutz (Frau Richter, Tel.: 528)

Bei der vorgelegten Baugrunderkundung zur o.g. F-Planänderung werden folgende Ergebnisse festgestellt:

1.) Bei 8 Rammkernsondierungen wurden pH-Werte im Bereich 4,0 bis 5,1 gemessen. Der Betrieb von Bestattungswäldern ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf Standorten mit einem Boden pH-Wert von 4 – 6,5 in der für die Beisetzung der Urnen vorgesehenen Tiefe als unproblematisch zu erachten. Nur an der Bohrung BS 6 liegt der pH-Wert im Bereich 6,7. **Aufgrund der minimalen Überschreitung der Empfehlungen ist auch dieser Bereich als geeignet anzusehen.**

2.) In einigen Bereichen kann es aufgrund des Bodenaufbaus in niederschlagsreichen Perioden zu Staunässe kommen. Eine Verlagerung von problematischen Schwermetallverbindungen ins tiefergelegene Grundwasser kann möglich sein, sofern eine laterale Verbindung des Stauwasserkörpers zum Grund- und Oberflächenwasser besteht. **Bei keiner Bohrung wurde Grundwasser angetroffen.**

Gegen die geplante F-Planänderung bestehen daher **keine Bedenken**, der folgende Hinweis bzgl. der Bauschuttauffüllungen ist zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bei den Bohrungen BS4 und BS6 wurde Auffüllungen mit Bauschuttanteilen erkundet. Diese sind vor Beisetzung zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

[1.2] Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)

Bei den Bodenuntersuchungen wurde abgesehen von der BS 2 kein Grundwasser angetroffen. Mit Staunässe ist allerdings zu rechnen.

[zu Ö1.1] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Er wird als solcher auf den Plan aufgenommen und betrifft die nebenstehend bezeichneten Bohrpunkte.

[zu Ö1.2] Der Hinweis wird berücksichtigt. Er wird als solcher auf den Plan aufgenommen und betrifft die

Bei BS 2, BS 6 und BS8 sollte daher eine Untersuchung des Grundwasserstandes in einer niederschlagsreichen Zeit wiederholt werden.

Sollten kleinflächig nasse Stellen vorkommen, sind diese nicht für die Urnenbeisetzung zu verwenden.

Unter Beachtung der üblichen Betriebsbedingungen wie Führung eines Betriebstagebuches mit Dokumentation der Grabstelle u.a. bestehen meinerseits keine Bedenken.

[Ö1.3] Fachdienst Naturschutz (Frau Buck Tel.: -530)

Keine Bedenken

nebenstehend bezeichneten Bohrpunkte. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.

Bereiche, die vor einer Nutzung als Bestattungswald nochmals per Bohrung in einer niederschlagsreichen Zeit untersucht werden müssen, werden auf dem Plan dargestellt. Sie sind von einer Nutzung als Bestattungswald ausgenommen, bis die kleinflächige Grundwassersituation geklärt ist. Bei der zeichnerischen Darstellung der Bereiche kann keine metergenaue Abgrenzung angegeben werden. Um dies genauer abgrenzen zu können, sind ggf. mehrere Bohrungen erforderlich.

Eine derart kleinflächige Betrachtung ist für die F-Plan-Änderung aufgrund der Maßstäblichkeit nicht erforderlich (1 : 5.000). Denn die betroffenen Flächen sind aufgrund ihres kleinen Anteils an der Gesamtfläche für die Funktionalität des Bestattungswalds insgesamt nicht entscheidend. Der Bestattungswald funktioniert auch ohne die betroffenen Bohrpunkte und bzw. die exakte Abgrenzung möglicherweise anstehenden Grundwassers. In den kommenden Jahren können die von möglicherweise anstehendem Grundwasser nicht betroffenen Flächen genutzt werden. Wenn/falls weitere Flächen benötigt werden, ist ihre Nutzung als Bestattungswald erst nach Klärung der Bodenverhältnisse zulässig.

[zu Ö1.3] Wird zur Kenntnis genommen.

7.3 Monitoring

Gem. § 4c BauG überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Plans eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im vorliegenden Fall gehört z.B. hierzu auch die Prüfung, ob die angenommene Nutzung der Wege durch die Bestattungsbesucher so eintritt wie geplant und ob der Parkplatz außerhalb des Geltungsbereichs tatsächlich genutzt wird oder ob, auf Grund der z.T. größeren Entfernungen zum Bestattungsort, an anderen Stellen geparkt wird und wenn ja, was dieses für Auswirkungen hat. Außerdem wäre auch zu prüfen und sicherzustellen, dass die gesetzlich geschützten Biotopflächen tatsächlich nicht beeinträchtigt werden. Um eine entsprechende Ergänzung der Ziffer wird gebeten.

7.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Angesichts der zunehmenden Nachfrage nach Urnenplätzen in Bestattungs-, Ruhe- oder Friedwäldern als Alternative zu herkömmlichen Friedhöfen beabsichtigt die Gemeinde Buchhorst, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Nutzung zu schaffen. Die Planung geht auf das Engagement eines privaten Vorhabenträgers zurück.

In einem Bestattungswald werden meist bis zu etwa acht biologisch abbaubare Urnen um den Fuß eines Baumes herum in der natürlichen Umgebung des Waldes beigesetzt. Eigens für die Urnen bepflanzte und gepflegte Grabstätten sind unzulässig.

Aufgrund der Lage der Fläche zwischen Lauenburg und Buchhorst ist das Plangebiet für die meisten Verkehrsmittel gut angebunden. Mit dem Fahrrad oder zu Fuß können die zahlreichen Wegeverbindungen mit Buchhorst und Lauenburg (Nordost) benutzt werden. Die Besucher, die mit dem Pkw kommen, können auf einer bereits vorhandenen, nahegelegenen Fläche am Rande von Buchhorst parken und dann zu Fuß in den Wald gehen. Mit dem ÖPNV bzw. Bus lassen sich die umliegenden Haltestellen in Buchhorst und Lauenburg anfahren, um dann ebenfalls das letzte Stück zu Fuß zurückzulegen. Die meisten Urnengräber sind nur zu erreichen, wenn die Wege verlassen werden und das letzte Stück über den natürlichen Waldboden gegangen wird. Dies sind übliche Bestandteile eines Bestattungswald-Konzepts. Kfz-Verkehr ist im Wald unzulässig. Innere und äußere Erschließung sind also vorhanden, bauliche Anlagen sind absehbar, nicht erforderlich oder geplant.

Die Fläche befindet sich in Privatbesitz, und es ist vorgesehen, dass der Waldeigentümer Einrichtung und Betrieb des Bestattungswalds durchführt. Ordnung, Gestaltung und Benutzung des Bestattungswalds werden durch eine Friedhofssatzung geregelt.

Der Bestattungswald bleibt forstrechtlich Wald, da er weiterhin der Öffentlichkeit frei zugänglich ist und seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion weiterhin ausfüllt. Er ist zugleich ein Friedhof im Sinne des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes. Damit liegt eine Sondernutzung des Waldes, aber keine Nutzungsänderung vor. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur „Einrichtung von „FriedWäldern“ und „RuheForsten“ in Schleswig-Holstein“ (Schreiben vom 29.11.2005) ist eine Flächennutzungsplan-Änderung erforderlich, bei der der Wald eine entsprechende, ergänzende Zweckbestimmung erhält. Sollten bauliche Anlagen geplant sein, was hier zum Zeitpunkt der F-Plan-Änderung nicht der Fall ist, kann es erforderlich werden, auch einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Steilhangbereiche und Totholzflächen werden nicht in die Nutzung als Bestattungswald einbezogen.

Eine Zunahme von Störungen im Wald durch ein erhöhtes Publikumsaufkommen ist v.a. während der Bestattungen zu erwarten, da hier Personengruppen unterschiedlicher Größe für eine begrenzte Zeit im Wald zusammenkommen. Es können darüber hinaus ggf. nähere Vereinbarungen über den Ablauf von Bestattungen durch die Friedhofsordnung getroffen werden, die eine Zunahme von Störungen der im Wald lebenden Tiere minimieren.

Davon abgesehen ist durch Besucher der Grabstätten keine spürbar erhöhte Störung der Waldruhe zu erwarten, da die einzelnen Grabstätten nach der eigentlichen Bestattung erfahrungsgemäß nur relativ selten und von wenigen Personen aufgesucht werden. Dies gilt besonders in Anbetracht der Vorbelastung durch das dichte, siedlungsnah und relativ gut frequentierte Wegenetz im Wald. Der Wald wird außerdem im Wesentlichen im Tageszeitraum aufgesucht, wenn ein Großteil der wildlebenden Tiere sich zurückgezogen hat.

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der Planung keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht werden. Im Plangebiet befinden sich keine unter Biotopschutz stehenden Bereiche. Die wertvollen Schlucht- und Hangwälder sind ohnehin von einer Nutzung als Bestattungswald ausgenommen. Ein Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Grundlage der Planung ist nicht anzunehmen. Diese Ansicht teilt die untere Naturschutzbehörde, die ebenfalls Begehungen vorgenommen hat (s. auch Stellungnahme vom 05.08.2020).

Das Gebot zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter erfordert die Berücksichtigung der nachfolgend wiedergegebenen

Handlungsleitlinien und Maßnahmen, die im Umweltbericht zusammengestellt wurden. Damit können die Belange von Natur und Umwelt in einer für Betreiber und Nutzer zumutbaren Weise dem hohen Wert des Lebens- und Erholungsraums Wald angemessen berücksichtigt werden.

Ein Monitoring gem. § 4c BauGB ist durch die Gemeinde zu leisten in Bezug die Überprüfung, ob die angenommene Nutzung der Wege durch die Besucher des Bestattungswalds so eintritt wie geplant, ob der Parkplatz außerhalb des Geltungsbereichs angenommen wird oder ob an anderen Stellen Probleme z.B. durch parkende Fahrzeuge auftreten.

7.5 Quellen

Richtlinien und Verordnungen der EU:

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 206 vom 22.07.1992, S. 7), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änd. mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5.6.2019 (ABl. L 170 S. 115)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ((EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 (ABl. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 126)

Bundesgesetze und –verordnungen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BGBl. I 1975, S. 1037), geändert durch zweites Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. 2010 Teil I, S. 1050)

Landesgesetze und -verordnungen

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6 und 14 geändert (Ges. v. 02.02.2022, GVOBl. S. 91)

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 5. Dezember 2004 Gl.-Nr.: 790-3 GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 461

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508)

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl Schl.-H., S. 784)

Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Fortschreibung 1998 (Amtsbl. Schl.-H. 1998, S. 751)

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gl.Nr. 2130.98, Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170 Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 –

mit: Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“

Sonstige Quellen

Methodik der Eingriffsregelung: Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Teil III Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover, 1996

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR): Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biototypenschlüssel und Standardliste Biototypen - 2. Fassung (Stand: Juli 2016) Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (1998 und 2020-Entwurf): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (inzwischen III) – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Landwirtschafts- und Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=91>), abgerufen im Mai 2018 sowie Umweltdatenpool des Ministeriums